Regierungsbl... für Mecklenburg-...

Mecklenburg-Sch... (Germany)

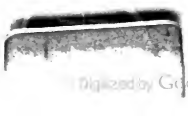
Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

№. 1—32.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1892
DOCUMENTS
DEPT.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1892

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
22. December.	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen	1	3
1892.			
2. Januar.	Contributions-Edict für das Jahr 1892/93	1	1
6. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die revidirte Gebühren-Taxe für die Großherzoglichen Aemter	1	4
19. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen	2	7
22. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers	3	18
26. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der von fremden fürstlichen Personen verliehenen Hoflieferantentitel . .	4	21
30. Januar.	Edict, betreffend die im Jahre 1892 zu erhebende Pferdeseuchensteuer	3	15

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
4. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die in anderen Bundesstaaten ausgefertigten Revisionsbücher für Dampfkessel. . .	4	20
5. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher	4	19
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der deutschen Wehrordnung	5	23
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldcanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	5	24
12. Februar.	Verordnung, betreffend den Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen	6	27
13. Februar.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung	6	28
13. Februar.	Verordnung zur Abänderung des Artikels VI der Ausführungs-Verordnung zu dem land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetze vom 12. April 1887	6	29
13. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. März 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes	6	30
13. Februar.	Verordnung zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften, und der zur Publication dieses Reglements ergangenen Verordnung vom 30 Mai 1880	6	30
13. Februar.	Verordnung, betreffend die Miesmuschelzucht in der Ostsee	6	32
15. Februar.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 wegen Bedachung der Wohnhäuser auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten . . .	6	33

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
15. Februar.	Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	7	35
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „das Mönnichsche Familien-Vermögen“ zu Schwerin	8	62
18. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung der Fixpunkte der Landesvermessung	7	58
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kleinkinderschule zu Güstrow	7	58
21. Februar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	8	59
23. Februar.	Verordnung, betreffend die Veräußerung der Feuerungs-Deputate der Domanialandschullehrer	8	60
2. März.	Bekanntmachung, betreffend das Formular der Genehmigungsurkunden für Dampfkesselanlagen . . .	8	62
4. März.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Landwirthschaftsrathes	8	64
4. März.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus Oesterreich-Ungarn	9	65
5. März.	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Milch von Kühen, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen oder derselben verdächtig sind, in den Molkereien	9	66
7. März.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte . .	9	67
23. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107 bis 114 der Gewerbeordnung)	10	69

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die Arbeitsordnungen für Fabriken	11	77
4. April.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes uud die Eheschließung	12	81
4. April.	Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der in Unfallversicherungs-Angelegenheiten von den unteren Verwaltungsbehörden an die Organe der Berufsgenossenschaften gerichteten Possendungen	13	88
6. April.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe	12	82
6. April.	Bekanntmachung, betreffend die Fassung der in den Fabriken auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern . . .	12	83
7. April.	Verordnung, betreffend Ergänzung des Stempeltarifs in Anlage A zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer	13	87
8. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Boizenburg nach Lübtheen, der Landstraße von Hagenow nach Crivitz und einer Strecke der Landstraße von Hagenow nach Neustadt . . .	13	89
8. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kleekamp Amts Mecklenburg	16	99
8. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Duckwitz Amts Gnoien	16	99
22. April.	Bekanntmachung des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine, geborenen Prinzessin von Preußen	14	91
22. April.	Verordnung wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin	15	93

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
22. April.	Trauer-Reglement wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin	15	94
26. April.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in der Schiffsdampfmaschinenkunde	16	97
April.	Abänderung des Statuts des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow	Anlage zu 16	
5. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Anwendung der zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften auf die Bahnstrecke Ludwigslust-Malliß	17	103
6. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen . . .	17	101
16. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn . . .	17	103
23. Mai.	Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen	18	105
23. Mai.	Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten, so wie über die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten	18	119
Mai.	Aenderungs-Bestimmungen zu dem Statut der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin vom 7. Januar 1892	Anlage zu 27	
9. Juni.	Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 23. Mai über die Tagegelder ꝛc. der Großherzoglichen Eisenbahnbeamten . .	19	132
10. Juni.	Verordnung zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel	19	129

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
10. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Anmeldung von Unterstützungsansprüchen wegen Einberufung zu Friedensübungen Seitens der Gemeindebehörden	20	135
11. Juni.	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886	19	130
11. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die mit der Stadt Rostock abgeschlossene Vereinbarung wegen neuer Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock	19	132
13. Juni.	Berichtigung hierzu	20	138
13. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachtereignisse u. s. w. bei Erhebung der Contribution zu berechnen sind . .	20	136
13. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Dammerstorf Amts Gnoien	22	148
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die vom Reichskanzler erlassene neue Postordnung	20	136
20. Juni.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Nebenchausseen . .	21	139
20. Juni.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege	21	141
21. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das platte Land	20	137
23. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des von dem verstorbenen Gutsbesitzer Julius Hüniken auf Kaarz errichteten Fideicommisses über die Allodialgüter Kaarz und Weitendorf Amts Sternberg, Kölpin Amts Crivitz und Vogelsang Amts Güstrow, sowie über den Erbpachthof Hütthof und das Erbkruggehöft zu Weitendorf Amts Tempzin	22	148

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
25. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Chausseen durch mit Dampfkraft betriebene Maschinen . . .	22	145
12. Juli.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften .	23	149
12. Juli.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren der Gemeindebehörden bezw. Ortsobrigkeiten bei Entgegennahme und Prüfung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli und der Ausführungsvorschriften angemeldeten Unterstützungsansprüche	23	151
12. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verband der Kassen zur Versicherung von Fischerfahrzeugen und Netzen im Ostseegebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	24	162
12. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kassen zur Versicherung von Fischerbooten und Netzen in Ahrendsee, Börgerende und Wustrow	24	162
21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kalübbe c. p. Neuhof Amts Stavenhagen . .	24	162
25. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die den Aichämtern zu Güstrow und Waren beigelegte Befugniß zur Aichung und Stempelung der kleineren Handelsgewichte . .	24	162
3. August.	Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, so wie Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera	24	155
3. August.	Revidirte Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen	25	163
6. August.	Verordnung, betreffend Erstreckung der revidirten Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 auf den Wasserweg Neustrelitz-Wesenberg-Ahrensberg-Priepert	25	165

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
5. September.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des bisher lehnbaren Antheils des Gutes Gr. Bäbelin A. Stavenhagen, Goldberg und Lübz	26	169
12. September.	Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch durch den Magistrat zu Wismar	26	170
16. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des bisherigen Hof-Jagd-Departements als Hof-Jagd-Amt . . .	26	170
26. September.	Verordnung, betreffend die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 im Deutschen Reiche vorzunehmenden Viehzählungen	26	167
5. October.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung	27	171
8. October.	Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Central-Verwaltungsstellen der Großherzoglichen Haushaltsforsten zu Schwerin und Rostock als Großherzogliche Haushalts-Forst-Inspectionen	27	172
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Zuckerfabrik zu Waren und dem Bahnhof Waren-Lloyd und Mecklenburgische Südbahn hergestellte Verbindungsbahn	27	172
14. October.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Fideikommisses über das Allodialgut Dersenow Amts Wittenburg	28	178
5. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Herberge „zur Heimath zu St. Bartholomäus“ in Parchim	28	177
22. November.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Betriebs-Ordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 . . .	28	173

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ d. Reg.-Bl.	Seite.
1892.			
24. November.	Bekanntmachung, betreffend die Stempelrevision bei dem Feuerversicherungsverein zu Güstrow	28	174
29. November.	Bekanntmachung, betreffend die in Angelegenheiten des Heeres-Ersatzes von den Standesämtern zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine	28	174
30. November.	Bekanntmachung, betreffend die Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter . .	28	177
10. December.	Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn	29	181
12. December.	Verordnung, betreffend die Ermittelung des Ernteertrages sowie der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung . . .	29	179
21. December.	Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 . . .	30	183
23. December.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten versicherten Personen	31	187
23. December.	Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen für die Krankenversicherung der Arbeiter	31	191
27. December.	Revidirte Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts	32	193

Digitized by Google

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1892.

A.

Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Mutter Alexandrine. Bekanntmachung des Ablebens No. 14, S. 91.

——, Trauergeläut, Verbot von Schauspiel und Tanzmusik No. 15, S. 93.

——, Trauer-Reglement No. 15, S. 94.

Aichung des Getreideprobers No. 3, S. 18.

——, und Stempelung der Handelsgewichte, Ausdehnung der Befugnisse der Aichämter zu Güstrow und Waren No. 24, S. 162.

Allodifikation des Lehnguts Kleekamp Amts Mecklenburg No. 16, S. 99; des Lehnguts Duckwitz Amts Gnoien No. 16, S. 99; des Lehnguts Dammerstorf c. p. Amts Gnoien No. 22, S. 148; des Lehnguts Kalübbe c. p. Neuhof Amts Stavenhagen No. 24, S. 162, des lehnbaren Antheils des Gutes Gr. Bäbelin No. 26, S. 169.

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 No. 10, S. 69.

Arbeits-Ordnungen für Fabriken No. 11, S. 77.

Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien, vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher No. 4, S. 19.

B.

Bahnpolizeiliche Bestimmungen, Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretung derselben No. 6, S. 27.

Bedachung der Wohnhäuser, Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten No. 6, S. 33.

Digitized by Google

C.

Chausseen, Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften, und der Verordnung zur Publikation dieses Reglements vom 30. Mai 1880 No. 6, S. 30.
——, Selbstransport von Locomotiven auf denselben No. 22, S. 145.
Cholera, Belehrung über das Wesen derselben und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, so wie Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera No. 24, S. 155.
Communikationswege, Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communikationswege No. 21, S. 141.
Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und der Stadt Rostock — s. Rostock.
Contributions-Edict für das Jahr 1892/93 No. 1, S. 1.
——, vom 8. Juni 1886, Abänderung desselben No. 19, S. 130.

D.

Dampfkessel, Benutzung der in anderen Bundesstaaten ausgefertigten Revisionsbücher No. 4, S. 20.
——, Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln No. 7, S. 35.
——, Formular der Genehmigungsurkunden No. 8, S. 62.
Dienstvergehen, revidirte Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen No. 25, S. 163.
Domaniallandschullehrer, Befugniß zur Veräußerung der Feuerungsdeputate No. 8, S. 60.
Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn — s. Oesterreich-Ungarn.

E.

Einfuhr von Vieh und Fleisch — s. Oesterreich-Ungarn.
Eisenbahnbeamte, Pensionsverhältnisse No. 18, S. 106.
——, Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten No. 18, S. 119.
——, Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten derselben No. 19, S. 132.
Eisenbahnen, Anwendung der zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften auf die Bahnstrecke Ludwigslust-Malliß No. 17, S. 103.
——, Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Zuckerfabrik zu Waren und dem Bahnhof Waren-Lloyd und Mecklenburgische Südbahn No. 27, S. 171.
——, Ausführungs-Bestimmungen zu der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 No. 28, S. 173.
Elde, Havel und Stör, Erstreckung der revidirten Polizeiordnung auf den Wasserweg Neustrelitz-Wesenberg-Ahrensberg-Priepert No. 25, S. 165.
Ernteerträge und landwirthschaftliche Bodenbenutzung, jährliche Ermittelung No. 29, S. 179.

Digitized by Google

F.

Fabriken, Arbeitsordnungen für dieselben No. 11, S. 77.
——, Aushang von Auszügen aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern No. 12, S. 83.
Fabrik-Arbeiterinnen, Ermittelung der Zahl derselben No. 17, S. 101.
Fabrikgesetzgebung, Ausdehnung derselben auf andere Betriebe No. 12, S. 82.
Feldfrevel, Verordnung zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel No. 19, S. 129.
Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow, Abänderung des Statuts Anlage zu No. 16.
Fideicommisse, Eröffnung des von dem verstorbenen Gutsbesitzer J. Hüniken auf Kaarz errichteten Fideicommisses über die Allodialgüter Kaarz und Weitendorf Amts Sternberg, Kölpin Amts Crivitz und Vogelsang Amts Güstrow, sowie über den Erbpachthof Hütthof und das Erbkruggehöft zu Weitendorf Amts Tempzin No. 22, S. 148.
——, Eröffnung des von der verstorbenen Kammerherrin Frieda von Laffert, geb. von Stern, errichteten Fideicommisses über das Allodialgut Dersenow Amts Wittenburg No. 28, S. 178.
Friedensübungen, Anmeldung von Ansprüchen auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften No. 20, S. 135.
——, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften No. 23, S. 149.
——, Verfahren der Gemeindebehörden und Ortsobrigkeiten bei Entgegennahme und Prüfung der angemeldeten Unterstützungsansprüche No. 23, S. 151.

G.

Gebühren-Taxe, neurevidirte, für die Großherzoglichen Aemter No. 1, S. 4.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. zu reguliren ist No. 5, S. 24.
Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu berechnenden Pachterlegnisse u. s. w. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 20, S. 136.
Gewerbe-Ordnung, Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend die Abänderung derselben No. 6. S. 28.
——, Ausführung des §. 155, Absatz 3 für die Betriebe der Heeresverwaltung No. 27, S. 171.
Gifte, Ergänzung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen No. 1, S. 3.

H.

Haushalt, Großherzoglicher, die Central-Verwaltungsstellen der Haushaltsforsten zu Schwerin und Rostock erhalten die Bezeichnung „Großherzogliche Haushalts-Forst-Inspectionen“ No. 27, S. 172.
Hof-Jagd-Departement, künftig als Hof-Jagd-Amt zu bezeichnen No. 26, S. 170.

Digitized by Google

Hoflieferantentitel, Annahme der von fremden fürstlichen Personen verliehenen Hoflieferantentitel No. 4, S. 21.
Hufbeschlaggewerbe, Abänderung der Verordnung vom 16. März 1887, betreffend den Betrieb desselben No. 6, S. 30.

J.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die Kleinkinderschule in Güstrow No. 7, S. 58; an das Mönnich'sche Familien-Vermögen zu Schwerin No. 8, S. 62; an den Verband der Kassen zur Versicherung von Fischerfahrzeugen und Netzen im Ostseegebiete des Großherzogthums No. 24, S. 162; an die Kassen zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernetzen in Ahrendsee, Börgerende und Wustrow No. 24, S. 162; an die Herberge zur Heimath zu St. Bartholomäus in Parchim No. 28, S. 177.

K.

Krankenversicherung, Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter vom 1. Januar 1893 an No. 28, S. 177.
——, Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 No. 30, S. 183.
——, Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen für die Krankenversicherung der Arbeiter No. 31, S. 191.

L.

Landes-Vermessung, Verhütung der Beschädigung der Fixpunkte No. 7, S. 58.
Landstraßen, Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Boizenburg nach Lübtheen, der Landstraße von Hagenow nach Crivitz und einer Strecke der Landstraße von Hagenow nach Neustadt No. 13, S. 89.
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin, Abänderung des Statuts, Beilage zu No. 27.
Landwirthschaftliche Bodenbenutzung, jährliche Ermittelung — siehe Ernte-Erträge.
Landwirthschaftsrath, Einsetzung desselben No. 8, S. 64.
Locomotiven, Selbsttransport derselben auf Chausseen No. 22, S. 145.

M.

Maschinisten auf Dampfschiffen der Deutschen Handelsflotte, Prüfung No. 9, S. 67.
Maul- und Klauenseuche, Behandlung der Milch von kranken oder verdächtigen Kühen in den Molkereien No. 9, S. 66.
Miesmuschelzucht in der Ostsee No. 6, S. 32.
Militairstrafrecht, revidirte Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts No. 32, S. 193.

N.

Nebenchausseen, Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Nebenchausseen No. 21, S. 139.

Digitized by Google

O.

Oberlandesgericht zu Rostock, Erfordernisse für Plenar-Entscheidungen No. 8, S. 59.
Oesterreich-Ungarn, Einfuhr von Vieh und Fleisch aus Oesterreich-Ungarn No. 9, S. 65.
——, Durchfuhr lebender Schafe No. 17, S. 103.

P.

Personenstand, Muster für Geburts- und Sterbescheine in Angelegenheiten des Heeresersatzes No. 28, S. 174.
Pferdeseuchensteuer, Edict für 1892 No. 3, S. 15.
Porto-Aversum, neue Feststellung desselben No. 2, S. 7.
Postordnung, neue No. 20, S. 136.

R.

Reichsstempelabgaben, Stempelrevision bei dem Feuerversicherungsverein zu Güstrow No. 28, S. 174.
Rostock, neue Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock No. 19, S. 132. Berichtigung hierzu No. 20, S. 138.

S.

Seeschiffer, Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde No. 16, S. 97.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Durchführung der bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen für das platte Land No. 20, S. 137.
Standesregister, Wiedergabe der Berichtigungen in den Nebenregistern, Auszüge No. 12, S. 81.
Statistik des Ernteertrages und der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung — s. Ernteerträge.
Stempelsteuer, Ergänzung des Stempeltarifs No. 13, S. 87.

U.

Unfallversicherung, Abänderung des Artikels VI der Ausführungs-Verordnung zu dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetze vom 12. April 1887 No. 6, S. 29.
——, Frankirung der Postsendungen an die Organe der Berufsgenossenschaften No. 13, S. 88.
—— der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen, Ausführungsvorschriften No. 31, S. 187.

V.

Vieh- und Fleisch-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn. No. 9, S. 59. Vgl. auch No. 17, S. 103.
Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. No. 29, S. 181.
Viehzählungen, Verordnung, betr. die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 im Deutschen Reiche vorzunehmenden Viehzählungen. No. 26, S. 167.

W.

Walfisch, einstweilige Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch durch den Magistrat zu Wismar. No. 26, S. 170.
Wehrordnung, Abänderung der Deutschen Wehrordnung. No. 5, S. 23.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Contributions-Edict für das Jahr 1892/93.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Anlage I. der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen. (2) Bekanntmachung, betreffend die neurevidirte Gebührentaxe für die Großherzoglichen Aemter.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbver-

Digitized by Google

gleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1892/93:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
   a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
   b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
   c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1892, zu 1/4 zu Weihnachten 1892 und zu 1/4 zu Ostern 1893 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach § 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1892, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1893. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark

Digitized by Google

(eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2. Januar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Contributions-Edict

für das Jahr Johannis 1892/93.

II. Abtheilung.

(2) Das Verzeichniß der Anlage I. der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, wird hierdurch auf Grund des Abs. 3, §. 1 der Verordnung durch Aufnahme nachstehender Gifte ergänzt:

Acetanilidum.
Agaricin.
Ammonium jodatum.
Antipyrinum.
Butyl. chloratum hydratum.
Chloralformamidatum.
Cocain.
Daturin.
Emetin.
Homatropin et ejus salia.
Hyoscyaminum et ejus salia.
Natrium jodatum.

Digitized by Google

Phenacetinum.
Sulfonal.
Thallinum.
Urethanum.

Schwerin am 22. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Buchka.

---

(2) Die angeschlossene neurevidirte Gebührentaxe für die Großherzoglichen Aemter wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 6. Januar 1892

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

Gebührentaxe
für
die Großherzoglichen Aemter
vom 6. Januar 1892.

A. Gebühren für die bei der öconomischen Verwaltung der Großherzoglichen Aemter vorkommenden Geschäfte.

1) Für die Anweisung eines neu in Zeitpacht gegebenen Grundstücks, und zwar
   a. eines Hofes, welcher

bis 1750 Mark jährliche Pacht giebt	44	Mark	—	Pfg.
„ 3500 „ „ „ „	87	„	50	„
„ 7000 „ „ „ „	110	„	—	„
über 7000 „ „ „ „	133	„	—	„

   ohne Erhöhung, wenn daneben eine Capitalpacht zu zahlen, oder ein auf die Pacht anzurechnender Vorschuß zu stellen ist;
   b. einer Mühle, Fischerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, Saline oder eines Gypswerks = 2 Procent der jährlichen Geldpacht;

   einschließlich der dem Pächter zuzustellenden Ausfertigung des Anweisungs-Protocolls und Inventars.
2) Für die Anweisung eines in Zeitpacht befindlichen Hofes, einer Mühle u. s. w. in Folge der Cession des Pachtcontracts die Hälfte des Vorstehenden.

Digitized by Google

3) Für die amtlichen Verrichtungen zwecks Ertheilung einer Pachtversicherung über ein herrschaftliches Bauergehöft auf mehr als 5 Jahre = 2 Procent der jährlichen Geldpacht.

4) Für die Aufnahme des Inventars von einem herrschaftlichen Bauergehöfte
   a. wenn dasselbe ein volles, dreiviertel oder zweidrittel Gehöft ist, 3 Mark 50 Pfg.
   b. wenn dasselbe ein halbes, drittel, viertel oder Cossaten-Gehöft ist, 1 „ 75 „

5) Für die Auflassung als Hauswirth, Interimswirth oder sogenannter Hufenpächter
   a. auf ein volles oder dreiviertel Gehöft . . . . . 21 Mark — Pfg.
   b. „ „ zweidrittel „ . . . . . 17 „ 50 „
   c. „ „ halbes bis zum Cossaten-Gehöft . . . . . 12 „ — „
   mit Einschluß etwaiger Vorlagen an die Cammer.

6) Für die Regulirung einer sogenannten fortgesetzten väterlichen Wirthschaft auf einem herrschaftlichen Bauergehöft die Hälfte des betreffenden Satzes unter Nr. 5.

7) Für den Hausbrief eines Gehöftsbesitzers ohne Unterschied. . . 5 Mark 25 Pfg., daneben aber die Abschriftsgebühren für das Inventar und Protocoll.

8) Für die Anweisung eines mit Contract älterer Fassung aus der Zeit vor 1868 versehenen Erbpachtgrundstücks auf einen neuen Erwerber von jedem Scheffel des steuerbaren Hufenstandes 20 Pfg. ohne Rücksicht auf die grundbriefliche Bezeichnung als Hof, Gehöft, Hufe ꝛc. oder als Erbpacht, Emphyteuse oder Lehn ꝛc. sowie auf die Verbindung mit einem gewerblichen (z. B. Mühlen- oder Schmiede-) Betriebe, gleichviel ferner ob der Uebergang durch ein Geschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall veranlaßt ist.

Beim Besitzübergang von Erbpachtgrundstücken mit einem Contract neuerer Fassung aus der Zeit seit 1868 findet ebensowenig wie beim Besitzübergang von Büdnereien, Häuslereien und Eigenthumsparcelen weder Anweisung noch Wahrnahme von Anweisungsgebühren statt; und sollen letztere auch nicht wahrgenommen werden, wo es sich um den Besitzübergang von Erbpachtgrundstücken ohne Ländereien, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe bestimmt sind, handelt.

Wird ein Erbpacht- oder Büdnerei-Grundstück neu errichtet, so entscheiden die contractlichen Bestimmungen und wird eventuell eine Anweisungsgebühr nach Absatz 1 dieser Nr. 8 erhoben. Jedoch soll beim Uebergang eines Hauswirths in das Erbpachtverhältniß bei unverändertem Bestande der Hufe von einer Anweisungsgebühr abgesehen werden.

9) Für den Grundbrief und jede Zusatzacte:
   a. über eine Büdnerei . . . . . 5 Mark 25 Pfg.
   b. „ „ Häuslerei . . . . . 2 „ — „
   c. „ „ Eigenthums-Parcele . . . . . 1 „ — „

10) Für die Acte über Anerkennung eines spätern Erwerbers:
   a. bei einer Büdnerei . . . . . 3 Mark — Pfg.
   b. „ „ Häuslerei . . . . . 1 „ — „

11) Für die neue Regulirung eines bestehenden Korncanons auf Geld:
   a. bei einem Erbpachtgrundstücke ohne Unterschied (Nr. 8) = 2 Procent des jährlichen Geldcanons,
   b. bei einer Büdnerei . . . ; . . . . . 1 Mark 30 Pfg.
   c. bei einem Häuslergarten . . . . . — „ 50 „

12) Für eine Pachtversicherung über Einlieger-Ländereien . . . . 7 „ — „

Digitized by Google

13) Für jeden vom Amt abgeschlossenen Pachtcontract über Grundstücke von geringerer Bedeutung, außer etwaigen Abschriftsgebühren, ... 7 Mark — Pfg.
14) Für ein Zeugniß über eine nicht herrschaftliche Angelegenheit . . — „ 60 „
15) Für Administrativ-Exekutionshandlungen werden Gebühren nach Anlage A der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Administrativ-Exekution vom 12. Februar 1889 (R.-B. No. 8) wahrgenommen.

Dies gilt nicht nur, wo es sich um Erlegnisse und Leistungen zur herrschaftlichen Kasse, sondern desgleichen wo es sich um Erlegnisse ꝛc. zur Gemeindekasse der Domanial-Gemeinden, zur Domanial-Brandkasse, sowie um Beitreibung von geistlichen Gebühren und Hebungen, und überhaupt um eine den Großherzoglichen Aemtern zuständige Administrativ-Exekution handelt.

In Fällen, wo das Amt — sei es um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, sei es aus andrer Ursache — angemessen findet, die Exekution nicht durch den Landreiter, sondern durch einen Amtssubalternen, in Begleitung des Landreiters oder ohne denselben, ausrichten zu lassen, hat der Exequende außerdem die Kosten des Fuhrwerks und die bei etwa unvermeidlicher Einkehr erwachsenen Kosten der Zehrung für den Subalternen und für Pferde und Kutscher zu erstatten.

16) Für Depositionen und darüber ertheilte Scheine gilt die betreffende Bestimmung der Niedergerichts-Gebührentaxe vom 29. December 1873.
17) Für Verrichtungen außerhalb Amts erhalten für den Tag

die Landreiter	3 Mark	— Pfg.
die Gerichtsdiener	1 „	50 „

18) Für Abschriften ohne Unterschied für den Bogen . . . . . — „ 25 „

Allgemeine Bestimmung.

19) Die vorstehenden Taxsätze finden Anwendung, auch wenn die Grundbriefe und sonstigen contractlichen Bestimmungen keine ausdrücklichen Vorschriften oder nur den allgemeinen Hinweis auf wahrzunehmende Amtsgebühren enthalten, und sind in solchem Fall die Sätze dieser Taxe angemessen anzuwenden.

Soweit die Grundbriefe und Contracte besondere Bestimmungen enthalten, entscheiden die letzteren.
20) Für diejenigen Handlungen der eigentlichen Verwaltung, welche sich weder unter die Sätze Nr. 1 bis 18 bringen lassen, noch durch besondern Rechtstitel mit Gebühren belegt sind (Nr. 19), dürfen Taxsätze künftig nicht gebildet werden.

B. Gebühren für die bei Verwaltung der Polizei vorkommenden Geschäfte.

Für die bei Handhabung der Polizei im Amte vorkommenden Verrichtungen und Verfügungen regelt sich die Gebührenwahrnehme nach den dieserhalb erlassenen Gesetzen und Verordnungen.

C. Allgemeine Bestimmung zu A. und B.

Fuhrgeld darf bei Handlungen außerhalb des Orts, wo das Amt seinen Sitz hat, abgesehen von dem zu A. 15 im letzten Absatz Bestimmten, nicht berechnet werden; jedoch müssen diejenigen Amts-Eingesessenen, welche eigene Anspannung haben, bei besonderen Ausrichtungen der Subalternen diese holen lassen.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Januar 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

II. Abtheilung.

(1) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31. Juli d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

I. Die an der neuen Aversionirungsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

Digitized by Google

1) das Staats-Ministerium,
2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3) das Ministerium des Innern,
4) das Finanz-Ministerium,
5) das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6) die Canzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
7) das Cammer- und Forst-Collegium mit der Cammer-Registratur, dem Cammer-Taxamte, der Cammer-Administrations-Kasse, dem Cammer-Charten-Depot und dem Cammer-Messungs-Bureau,
8) im Ressort des Cammer- und Forst-Collegium:
   a. sämmtliche Domanial-Aemter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
   b. sämmtliche Forst-Inspectionen,
   c. die Vorstände der Cameral-Bau-Districte zur Zeit in Güstrow, Rostock, Grevesmühlen, Schwerin, Bützow, Hagenow, Doberan, Lübz, Grabow, Malchin und Dömitz,
   d. die Districts-Ingenieure zur Zeit in Hagenow, Schwerin, Schwaan, Gadebusch, Grabow, Crivitz, Lübz, Dargun, Güstrow und Bützow,
   e. sämmtliche Revier-Förster und Verwalter von Revier-Förster-Stellen,
   f. die Lewitzwiesen-Administration,
   g. das Directorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial-Brand-Kasse,
   h. die Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission,
9) die Vorstände der beiden Staats-Baudistricte zu Schwerin und Rostock,
10) die Commission und Kasse für den Domanial-Capitalfonds,
11) die Prüfungs-Commission für die Candidaten des Baufaches,
12) die Direction des Landgestüts und die Kasse desselben zu Redefin,
13) die Renterei mit der Haupt-Cammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Schulfonds und dem Kirchenfonds,
14) die Schulden-Tilgungs-Commission und Kasse zu Rostock,
15) die Steuer- und Zolldirection, und in deren Ressort:
   a. die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
   b. die Ober-Grenz-Controlen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Controlen Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau.

Digitized by Google

c. die Neben-Zoll-Aemter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
d. die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,

16) das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Instituts zu Schwerin,
17) die Chaussee-Verwaltungs-Commission mit der Chaussee-Hauptkasse und dem Chaussee-Zetteldepot, sowie die Chaussee-Inspectionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow.
18) die Flußbau-Verwaltungs-Commission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspectionen zu Parchim und Grabow,
19) das statistische Bureau,
20) die Gewerbe-Commission,
21) das Paßkarten-Hauptdepot,
22) das Gendarmerie-Commando mit der Gendarmeriekasse,
23) die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreibergen,
24) die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Centralgefängnisses zu Bützow,
25) das Curatorium, sowie die Direction, Hausverwaltung und Kasse der Irrenheilanstalt Sachsenberg,
26) die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
27) die dirigirende Commission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,
28) die Intendantur, Rendantur und Oeconomie-Verwaltung des Hoftheaters zu Schwerin,
29) die Kreisphysiker zu Boizenburg, Gadebusch, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Bützow, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren,
30) die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
31) das Eisenbahn-Commissariat zu Schwerin,
32) die Aichungs-Inspection zu Schwerin,
33) die Gutsverwaltung zu Federow,
34) das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
35) die General-Eisenbahn-Direktion und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
a. die Hauptkassen-Verwaltung zu Schwerin,

Digitized by Google

b. die Maschinen- und Werkstätten-Inspection zu Schwerin,
c. die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
36) die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan.

II. Zum Zwecke der Ermittelung des Aversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31 Julius d. J. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken und von der Auslieferung der Briefe ꝛc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, ausliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Aversionirungs-Conto eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugefertigt werden. Der auflieferndem Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Aversionirungs-Conto wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Contobuch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in

Digitized by Google

Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Contobuche der Behörde eine Gegenrechnung.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1) Die sämmtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn sind aus der Aversionirung ausbeschieden.

2) Zu den aversionirenden Beträgen gehören auch
   a. die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
   b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
   c. die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postauftragsbriefe,
   d. bei Nachnahmesendungen die Gebühr für die Uebermittelung des Nachnahmebetrags, welche bei etwaniger Unbestellbarkeit der Sendung in den Portobüchern wieder abzusetzen ist.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auflieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Contobuch der Behörde resp. in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

3) Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:
   a. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
   b. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;

Digitized by Google

c. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und

d. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragsbriefe eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittelungsperiode (31. Juli) werden die Contobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung solche in dem Buche der Behörde zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angesetzten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV. init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher der Domanial-Aemter, der Forst-Inspectionen, der Vorstände der Cameral-Baudistricte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Förstereien, der Lewitzwiesen-Administration, des Directorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse, sowie der Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission zunächst an das Cammer- und Forst-Collegium, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; das Cammer- und Forst-Collegium und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittelungsperiode Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Aeußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittelungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufge-

Digitized by Google

führten Behörden ꝛc. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1) mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 3" (oder abgekürzt: „frei lt. Aversum Nr. 3") und

2) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3" ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde muß der Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 3" auch auf die Außenseite der Zustellungs-Urkunde gesetzt werden; auf den Zustellungs-Urkunden selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich.

VII. Das Aversum wird für sämmtliche sub I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglicher Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, am 19. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

Aversionirungs-Conto

de (Bezeichnung der Behörde) in . . . . . .

Beginn der Ermittelungsperiode: Am 1. Februar 1892.

Dauer der Ermittelung: Sechs Monate.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisungen und des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete. kg g	Porto und Gebühren-Betrag. Mark. Pfg.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Februar 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 2) Edict, betreffend die im Jahre 1892 zu erhebende Pferdeseuchensteuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchen-Gesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere

Digitized by Google

(Reg.-Blatt 1882, No. 3), von jedem am 15. Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Pferde, Esel, Maulthier und Maulesel eine Abgabe von

50 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit der § 3, Absatz 2, der Verordnung vom 20. Januar 1882 keine Ausnahme begründet, 14 Tage lang zwecks etwaiger Berichtigung öffentlich auszulegen, nach Ablauf der Auslegungsfrist die Abgabe zu erheben und die Aufkunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und bezw. richtig gestellten Erhebungsverzeichnisse bis zum 31. März d. J. an den Landkasten nach Rostock zu schicken, während bezüglich derjenigen Ortschaften, in welchen sich abgabepflichtige Thiere überhaupt nicht befinden, eine Ausfallbescheinigung einzusenden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 30. Januar 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Edict,
betreffend
die im Jahre 1892 zu erhebende
Pferdeseuchensteuer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 15. Februar 1892 zu.....
vorhandenen, nach § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel).

Laufende Nummer.	Name des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Pferde ꝛc.	Bemerkungen ꝛc. (z. B. ob und für wie viele Pferde ꝛc. die Verflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist ꝛc.)
	Summa	.....	

Betrag der Abgabe für ..... Pferde ꝛc. je
..... Mark ..... Pfg.

(Ort, Datum, Unterschrift): .....

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 15. Mai 1891, betreffend die Aichung des Getreideprobers – Beilage zu Nr. 16 des Reichs-Gesetzblattes — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Aichamt zu Schwerin die Ermächtigung zur Aichung dieser von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission zugelassenen neuen Vorrichtung zur Qualitätsbestimmung des Getreides mittelst Wägung kleiner Körnermengen ertheilt worden ist.

Schwerin, am 22. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

№ 4. 19

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. Februar 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher. (2) Bekanntmachung, betreffend die in anderen Bundesstaaten ausgefertigten Revisionsbücher für Dampfkessel. (3) Bekanntmachung, betreffend die Annahme der von fremden fürstlichen Personen verliehenen Hoflieferantentitel.

II. Abtheilung.

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden darauf hingewiesen, daß nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. October 1871 (R.-G.-Bl. S. 446) die vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege beantragt werden kann, daß jedoch in Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, den diesseitigen Behörden gestattet wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. October 1871 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren

Digitized by Google

Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl erlassen sei, an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde in Italien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, daß der Kaiserlichen Botschaft in Rom Mittheilung gemacht sei und daß die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrage erforderlichen formellen Anträge bei der Königlich Italienischen Regierung Seitens der Kaiserlichen Botschaft erfolge.

2) Von dem Ersuchen (Ziffer 1) ist die Kaiserlich deutsche Botschaft zu Rom gleichzeitig, und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.

3) Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an das unterzeichnete Ministerium ist in solchen Fällen zu beschleunigen, weil die Frist für die vorläufige Festhaltung nur 20 Tage beträgt.

Schwerin am 5. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

---

(2) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. November 1891, betreffend Revisionsbücher für Dampfkessel — Reg.-Bl. No. 25 — wird von dem unterzeichneten Ministerium hierdurch bestimmt, daß die von den zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten für bewegliche und Schiffsdampfkessel ausgefertigten Revisionsbücher, sofern das Titelblatt dem Formular in Anlage A. zur Bekanntmachung vom 20 November v. J entspricht, im diesseitigen Staatsgebiete benutzt werden dürfen, auch wenn die Einlagebogen dem a. a. O. für diese vorgeschriebenen Formulare nicht entsprechen

Schwerin am 4. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bestimmt, daß Mecklenburgische Gewerbetreibende, welchen von einer fremden fürstlichen Person ein Hoflieferantentitel verliehen wird, hinfort die Genehmigung zur Annahme desselben durch das Großherzogliche Hofmarschallamt bei Allerhöchstdemselben nachzusuchen haben.

Schwerin am 26. Januar 1892.

Großherzogliches Hofmarschallamt.

Mit dieser No. 4 werden ausgegeben: Reichs-Gesetzblatt No. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Februar 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Deutschen Wehrordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

II. Abtheilung.

(1) Die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (No. 37 des Regierungs-Blattes von 1888) ist insofern abgeändert worden, als dem Muster 15 zu §. 84 derselben die Anmerkung hinzugefügt worden ist:

Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.

Diese Abänderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1891/92.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	5	ℳ 95,70	₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1892	6	= 01,20	=
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	6	= 12	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1892	6	= 19,03	=
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	6	= 38,04	=
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	4	= 09,71	=
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	3	= 43,28	=
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	5	= 99,56	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1892	6	= 00,60	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892	5	= 88	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1892	5	= 94	=

Digitized by Google

für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1891 6 ℳ 15,52 ₰

5) in Grabow: für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1892 . . . . . 9 „ 02,34 „
für 82½ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1892 9 „ 15,90 „

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre Johannis 1872/92:

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii 4 ℳ 39,98 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . 4 „ 40,98 „
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii . 4 „ 24,54 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . 4 „ 25,33 „
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii . 4 „ 38,95 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . 4 „ 39,58 „
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii 4 „ 49,64 „
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . 4 „ 50,57 „

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii 6 ℳ 37,08 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . 6 „ 38,70 „

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1872/92 und die obenberegten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 9. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
J. v. Witzendorff.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Februar 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung, betreffend den Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen. № 4. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. № 5. Verordnung zur Abänderung des Artikels VI der Ausführungs-Verordnung zu dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetze vom 12. April 1887. № 6. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. März 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. № 7. Verordnung zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften, und der zur Publikation dieses Reglements ergangenen Verordnung vom 30. Mai 1880. № 8. Verordnung, betreffend die Miesmuschelzucht in der Ostsee. № 9. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 wegen Bedachung der Wohnhäuser auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten.

II. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

Den Polizeibehörden wird hiedurch die Befugniß beigelegt, wegen Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen — zur Zeit der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Reg.-Blatt No. 14 von 1878) und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (Reg.-Blatt No. 1 von 1886) — Strafverfügungen zu erlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

den Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen.

(*M.* 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen unter Ergänzung Unserer Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbeordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, was folgt:

§. 1.

Die in dem oben genannten Reichsgesetze den „unteren Verwaltungsbehörden", sowie den „Polizeibehörden" zugewiesenen Functionen werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen.

§ 2.

Wegen der den Magistraten zu Rostock und Wismar zustehenden Functionen der „höheren Verwaltungsbehörden" bewendet es auch rücksichtlich der abgeänderten Fassung der Titel VII und IX der Gewerbeordnung bei den Vorschriften des § 7 der Verordnung vom 25. September 1869.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des §. 7 cit. sollen nunmehr auch auf den §. 154 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni v. Js. erweitert sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Neben dem zur Zeit bestehenden Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, welches in Schwerin seinen Sitz hat, tritt mit dem 1. Juli 1892 ein zweites Schiedsgericht mit dem Sitze in Güstrow in Wirksamkeit.

Der künftige Schiedsgerichtsbezirk Schwerin umfaßt den Bezirk des Landgerichts Schwerin, die zum Landgerichtsbezirke Güstrow gehörigen Amtsgerichtsbezirke Warin und Brüel und die zum Landgerichtsbezirke Rostock gehörigen Amtsgerichtsbezirke Neubukow und Kröpelin, der künftige Schiedsgerichtsbezirk Güstrow die Landgerichtsbezirke Güstrow und Rostock, mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Brüel, Warin, Neubukow und Kröpelin.

Auf die Beisitzer des Schiedsgerichts Güstrow finden die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Verordnung vom 12. April 1887 gleichfalls Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

zur Abänderung des Artikels VI der Ausführungs-Verordnung zu dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetze vom 12. April 1887.

Digitized by Google

(M. 6.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 16. März 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird hinter 2 der Zusatz eingefügt:

3) die bei Truppentheilen und Militair-Lehrschmieden eingerichteten Prüfungs-Commissionen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung vom 16. März 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

(M. 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des Absatz 2 der Verordnung zur Publication des Reglements, enthaltend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften, vom 30. Mai 1880 tritt die nachstehende Bestimmung:

Die Landeshülfe wird nach Kilometern berechnet und beträgt 11000 Mark für das Kilometer.

Eine Beihülfe zu den Kosten der Vorarbeiten wird daneben nicht gezahlt; dagegen ist bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten in

Digitized by Google

der Bauausführung oder sonstigen besonderen Verhältnissen die Bewilligung eines Zuschusses zulässig, dessen Höhe im einzelnen Falle festzustellen ist.

Artikel II.

Das Reglement (Artikel I) erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1) Die Vorbemerkungen lauten künftig wie folgt:

Wer den Bau einer Chaussee, für welche die Landeshülfe in Anspruch genommen werden soll, beabsichtigt, hat vor Ausführung der speciellen Vorarbeiten und Aufstellung des speciellen Bauplanes zunächst einen generellen Bauplan über die in Aussicht genommene Chaussee-Anlage — bestehend aus einem thunlichst nach Maßgabe des §. 34 dieses Reglements abgefaßten Erläuterungsberichte, einer Uebersichtskarte und Normal-Querprofil der Straße — dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Superrevision einzureichen und dessen Entscheidung über die zu wählende Baulinie, über Querprofil und Construction der Straße, sowie über die sonst schon zu beurtheilenden Verhältnisse einzuholen.

Falls in die Chausseelinie vorhandene Steindämme, sei es in den Städten oder auf dem Lande, hereingezogen werden sollen, welche brauchbar und wohlerhalten sind, aber doch den Anforderungen des §. 26 nicht vollkommen entsprechen, ist das Ministerium des Innern um Dispensation von der Umlegung dieser Dammstrecken zu ersuchen, welche in den Städten unter gleichzeitiger Ansetzung einer zur vorschriftsmäßigen Herstellung Seitens der Stadt bestimmten Frist, auf dem Lande mit dem Vorbehalte einer entsprechenden Kürzung der Landeshülfe ertheilt werden wird.

2) Der §. 32 kommt in Wegfall.

3) Der §. 33 lautet in Zukunft wie folgt:

Der Kosten-Anschlag ist nach folgenden Titeln speciell aufzustellen:

Tit. I. Erdarbeiten.
Tit. II. Befestigung der Böschungen.
Tit. III. Brücken und Durchlässe.
Tit. IV. Anfertigung der Steinbahn,
  a. Materialien,
  b. Arbeitslohn.
Tit. V. Baum- und Schutzpflanzungen.

Digitized by Google

Tit. VI. Geländer und Stationszeichen.
Tit. VII. Geräthschaften.
Tit. VIII. Grund- und Nutzungs-Entschädigung.
Tit. IX. Anlegung von Interimswegen.
Tit. X. Insgemein, unvorgesehene Ausgaben, Rendanturgebühren.

Die Positionen laufen durch alle Titel durch.

Bei den einzelnen Anschlagstiteln findet die Veranschlagung der Arbeiten in derjenigen Reihenfolge statt, in welcher die Ausführung derselben in der Regel vorgenommen zu werden pflegt; dieselbe erfolgt unter Anwendung des metrischen Systems nach Körper-, Flächen- und Längenmaaßen resp. nach Gewichten, je nachdem das eine oder andere Maaß den verschiedenen Leistungen am zweckmäßigsten zu Grunde zu legen ist.

Die Vordersätze aller Anschlagspositionen sind durch Angabe der sie bestimmenden Factoren ꝛc. rechnungsmäßig herzuleiten.

4) Der §. 41 kommt in Wegfall.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften, und der zur Publikation dieses Reglements ergangenen Verordnung vom 30. Mai 1880.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem es dem Mecklenburgischen Fischerei-Vereine gestattet worden ist, am Außenstrande der Ostsee westlich von Wismar, und zwar zwischen der seewärts liegenden schwarzen Bake des sog. „Offenen Tiefs" und Boltenhagen die Miesmuschelzucht zu betreiben und zu diesem Zwecke, soweit es ohne Gefährdung der Schifffahrt geschehen kann, Pfähle einzusetzen und die sich daran bildenden

Digitized by Google

Muscheln abzuernten, verordnen Wir zur Beförderung dieser Zucht nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich und unbefugt die bezeichneten Pfähle beschädigt oder herausnimmt oder von denselben Muscheln aberntet, wird, soweit nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 2.

Die vorstehende Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn die im Eingange gedachte Miesmuschelanlage auf andere Unternehmer übergeht, sowie auf Miesmuschelanlagen, welche nach Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern etwa weiter am Ostseestrande gestattet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Miesmuschelzucht in der Ostsee.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. Juni 1878, betreffend die Bedachung der Wohnhäuser, sowie Unserer Zusatzverordnung zu derselben vom 19. December 1881 finden auf alle Gebäude, sowie auf Anbauten, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

Digitized by Google

1) bei bestehenden Gebäuden und Anbauten dieser Art, wenn sie mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt sind, bis zum Ablauf des Jahres 1892 der den Wohn- oder Schlafräumen zunächst belegene Eingang durch eine denauf geführten Verordnungen entsprechende Vorrichtung zu schützen ist;
2) bei der Neuerrichtung von Gebäuden und Anbauten dieser Art, wenn sie mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt werden, diese Verpflichtung sofort eintritt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 wegen Bedachung der Wohnhäuser auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Februar 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung der Fixpunkte der Landesvermessung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kleinkinderschule zu Güstrow.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im Anschlusse an die in der Anlage A. hierneben abgedruckten, auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung vom Bundesrathe erlassenen „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln" vom 5. August 1890 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1) Sachverständige Prüfung und obrigkeitliche Genehmigung der Dampfkesselprojecte.

§. 1.

Wer die Anlegung von Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen oder Dampfschiffskesseln) beabsichtigt, hat das Project dazu der Großherzoglichen technischen Commission zu Schwerin vorzulegen und die sachverständige Prüfung desselben nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 und der gegenwärtigen Verordnung zu beantragen.

Dem Antrage ist in je zwei Exemplaren beizufügen: eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, sowie, wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, ein Bauriß und eine Situationszeichnung.

In der Beschreibung sind anzugeben: die Fabrik, welche den Kessel angefertigt hat, die Hauptabmessungen des Kessels, die Gattung und Stärke des Materials, die Einrichtung der einzelnen Montirungsstücke, insbesondere der Speisevorrichtungen, die Abmessungen und Leistungsfähigkeit der letzteren gegenüber der Verdampfungsfähigkeit des Kessels, ferner die Größe der Rostfläche, sowie die feuerberührten Fläche des Kessels und, sofern §. 2 Absatz 2 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" in Anwendung kommt, auch die Größe der vom Wasser bespülten Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, und die Art des Luftzuges, ob natürlich oder künstlich.

Die Zeichnung des Kessels muß so deutlich und durch eingeschriebene Maße so vervollständigt sein, daß aus derselben die in der Beschreibung geforderten Angaben der Größenverhältnisse hergeleitet werden können. Auch muß in derselben die Höhe der Linie des niedrigsten Wasserstandes über den höchstgelegenen feuerberührten Stellen des Kessels angegeben sein.

Aus dem Bauriß muß sich die Ausführungsweise des Kesselhauses, insbesondere der Wände, der Decke und des Daches, der Standpunkt des Kessels, sowie der Standpunkt und die Höhe des Schornsteines deutlich ergeben.

Die Situationszeichnung muß die Lage des Kesselhauses zu den umliegenden Gebäuden, sowie die Grenzen des Grundstückes, auf welchem der Kessel aufgestellt werden soll, gegen etwa angrenzende Nachbargrundstücke oder öffentliche

Digitized by Google

Wege genau erkennen lassen, auch zahlenmäßige Angaben des kürzesten Abstandes des Kessels von denselben enthalten.

Für die Zeichnung des Kessels, den Bauriß und die Situationszeichnung sind Maßstäbe zu wählen und einzutragen, welche eine deutliche Anschauung gewähren. Alle für die Beschreibung erforderlichen Maße sind in die Zeichnungen in Metermaß einzuschreiben.

§. 2.

Nach erfolgter sachverständiger Prüfung und nach Erledigung etwa aufgekommener Erinnerungen hat die technische Commission bei Rückgabe der von ihr abzustempelnden Vorlagen (§. 1) dem Antragsteller eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung darüber zu ertheilen, daß der beabsichtigten Anlegung technischerseits Bedenken nicht entgegenstehen. Auch hat dieselbe in dieser Bescheinigung das Erforderniß der bei der zuständigen Obrigkeit bezw. der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu erwirkenden Genehmigung auszusprechen.

§. 3.

Die Anträge auf die nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich zur Anlegung von Dampfkesseln erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde sind, wenn ein Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst oder dessen Zeitpächter derselben bedarf, an die Großherzogliche Gewerbe-Commission zu Schwerin, in allen übrigen Fällen aber an die Obrigkeit des Ortes der Anlegung zu richten. Die Anträge der genannten Zeitpächter sind der Gewerbe-Commission durch Vermittelung der zuständigen Obrigkeit vorzulegen.

Sämmtlichen Anträgen ist in doppelter Ausfertigung das Project der beabsichtigten Anlegung nebst der Bescheinigung über die stattgehabte sachverständige Prüfung (§. 1 und 2) beizufügen.

§. 4.

Die Gewerbe-Commission bezw. die zuständige Ortsobrigkeit hat die Zulässigkeit der beabsichtigten Anlegung nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Maßgabe des §. 24 der Gewerbe-Ordnung zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Der Genehmigungsurkunde, welche nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular ausgestellt wird, ist das eine Exemplar des Projectes nebst der über die sachverständige Prüfung desselben ertheilten Bescheinigung

Digitized by Google

anzuheften; das andere Exemplar bleibt bei den Acten der genehmigenden Behörde.

Die vorstehenden Vorschriften (§. 1—4) finden auch dann Anwendung, wenn wegen Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder wegen Einlegung eines anderen Dampfkessels oder endlich wegen Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gewesenen Dampfkessels (§§. 14, 20) eine neue Genehmigung erforderlich wird.

2) Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck.

§. 5.

Für die Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck normiren die Vorschriften der §§ 11—13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen". Der Antragsteller hat zu derselben die Druckpumpe zu gestellen und anzubringen, auch für die nöthigen Hülfeleistungen Sorge zu tragen.

Der Antrag auf Vornahme solcher Prüfung ist unter Anschluß der vollständigen Kesselpapiere (Genehmigungsurkunde nebst zugehörigen Papieren [§ 4]) an die technische Commission zu richten. Dieselbe läßt die Wasserdruckprobe durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen ausführen und stellt bei Rückgabe der vorgelegten Kesselpapiere über den Befund das Prüfungszeugniß (§ 11, Absatz 4 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen") aus. Die technische Commission hat auch bei Bedarf thunlichst in allen Städten einen oder mehrere Sachverständige für das laufende Kalenderjahr zur Vornahme von Wasserdruckproben, sowie der im §. 11, Absatz 2 genannten Geschäfte ein für alle Mal zu bestellen. An dieselben können dann die Interessenten ihre Anträge auf die Vornahme von Wasserdruckproben direct richten. Diese Sachverständigen haben geeigneten Falles solchen Anträgen ohne Weiteres zu genügen und das Ergebniß ihrer Prüfung an die technische Commission zu berichten, welche hiernach das Prüfungszeugniß ertheilt.

§. 6.

Dampfkessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter §. 11, Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, wenn dieser im diesseitigen Staats-

Digitized by Google

gebiete belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen, oder wenn ein Prüfungszeugniß nicht vorgelegt wird.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" im Inlande unterworfen werden.

3) Schlußuntersuchung und Inbetriebnahme fertiger Dampfkessel.

§. 7.

Die in Gemäßheit des §. 24, Absatz 3 und 4 der Gewerbe-Ordnung nach ertheilter Genehmigung aber vor Inbetriebnahme des Kessels erforderliche Untersuchung, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, ist bei der technischen Commission zu beantragen und von derselben durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr speciell zu beauftragenden thunlichst im Orte der Kesselanlage wohnhaften Sachverständigen auszuführen.

Die technische Commission ertheilt über den Befund eine Bescheinigung und stellt gleichzeitig ein Revisionsbuch für den Kessel aus, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10 der „Allgemeinen polizeichen Bestimmungen") enthält und zur Eintragung der Bescheinigungen über die periodischen Prüfungen bestimmt ist.

Der Betriebsunternehmer kann nach Empfang der Bescheinigung, welche der zuständigen Obrigkeit bezw. der Gewerbe-Commission seitens der technischen Commission gleichzeitig in Abschrift mitgetheilt wird, mit dem Betriebe beginnen.

4) Betrieb der Dampfkessel.

§. 8.

Der Betriebsunternehmer eines Dampfkessels beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung des Betriebes bestellte Vertreter ist verpflichtet, die zur Ausrüstung des Dampfkessels nach den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" gehörenden Vorrichtungen, wie überhaupt den ganzen Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbarem Zustande zu erhalten und den Betrieb zu unterbrechen, sobald eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist oder an dem Kessel selbst ein die Sicherheit des Betriebes gefährdender Mangel eintritt.

Digitized by Google

Der Betriebsunternehmer beziehungsweise sein Vertreter ist insbesondere verpflichtet, die Sicherheits-Ventile, während Dampf gemacht wird, nur soweit belastet zu halten, daß der Dampf bei Eintritt des für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfdruckes entweicht.

Der Dampfkessel muß in angemessener, der Beschaffenheit des Speisewassers entsprechenden Fristen gereinigt und besichtigt werden.

Die Bewartung des Dampfkessels darf nur nüchternen, zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

Die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter (Kesselwärter) sind verpflichtet, die vorhandenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmäßig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu benutzen.

§. 9.

Finden die zuständigen Obrigkeiten bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Aufsicht an einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel solche Mängel, welche von der längeren Fortsetzung des Betriebes Gefahren besorgen lassen, so haben sie den Betriebsunternehmer zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und in dringenden Fällen den Betrieb bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes des Kessels zu untersagen.

5) Dampfkessel-Explosionen.

§. 10.

Als Dampfkessel-Explosion wird ein solcher Unfall bezeichnet, bei welchem die Wandung des Dampfkessels ein gewaltsames Zerreißen in erheblichem Umfange erleidet, so daß ein plötzliches Ausströmen des Dampfes erfolgt.

§. 11.

Tritt eine Dampfkessel-Explosion ein, so hat der Betriebsunternehmer, bezw. dessen Vertreter sofort die zuständige Obrigkeit zu benachrichtigen und bis auf deren zu erwartende Anordnung im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorzunehmen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder einem öffentlichen Wege dies erfordern.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat von jeder vorgekommenen Dampfkessel-Explosion ungesäumt die technische Commission zu benachrichtigen, und eine Anordnung wegen Zulassung von Veränderungen im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen nicht früher zu treffen, als bis die Besichtigung des Kessels und seiner Umgebungen durch die technische Commission oder einen der nach §. 5 bestellten, von der Obrigkeit zu requirenden Sachverständigen stattgefunden hat.

II. Feststehende Dampfkesselanlagen.

1) Aufstellung und bauliche Einrichtungen.

§. 12.

Bezüglich der Aufstellung und baulichen Einrichtungen feststehender Dampfkesselanlagen sind außer den Vorschriften im §. 14 und 15 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" die nachfolgenden Vorschriften zu beachten:

Wenn Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und des Dampfüberdruckes in Atmosphären mehr als dreißig beträgt, in geringerer Entfernung als 10 Meter von öffentlichen Straßen oder von Nachbargrundstücken in Gebäuden aufgestellt werden sollen, so sind die nach der Straße beziehungsweise nach dem Nachbargrundstücke gerichteten Wände des Kesselhauses allemal massiv und mindestens 36 Centimeter stark zu bauen. Beträgt die Entfernung weniger als 5 Meter, so dürfen die bezeichneten Kesselhauswände keine Oeffnung erhalten. Dampfkessel, welche lediglich aus Siederohren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 13.

Bei der Einrichtung der Kesselanlage ist dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Ruß u. s. w. Beschädigungen oder Belästigungen nicht erfahren. Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb genommen ist, dennoch hervor, so ist die Obrigkeit befugt, eine Erhöhung des Schornsteins bis zu einer Höhe von 20 Metern, beziehungsweise bis zu einer Höhe von 5 Metern über die First des höchsten innerhalb 30 Meter Entfernung liegenden fremden Gebäudes zu verfügen.

Digitized by Google

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von benachbarten öffentlichen Wegen aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

2) Wiederholte Prüfung in Betrieb genommener Dampfkesselanlagen.

§. 14.

Der Betriebsunternehmer einer feststehenden Dampfkesselanlage, welche nicht dauernd außer Betrieb gesetzt ist, oder dessen Stellvertreter hat, bevor seit dem Tage der letzten nach §. 11 und 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" vorgenommenen Wasserdruckprobe sechs Jahre verstrichen sind, eine wiederholte kunstverständige Prüfung, welche auf den äußeren und inneren Zustand des Kessels zu erstrecken und mit einer Wasserdruckprobe nach Maßgabe der §§. 11—13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" und der gegenwärtigen Verordnung zu verbinden ist, bei der technischen Commission, unter Vorlage der vollständigen Kesselpapiere, zu beantragen. Die technische Commission hat die Prüfung durch eines ihrer Mitglieder oder einen beauftragten Sachverständigen ausführen zu lassen und über das Ergebniß derselben bei Rückgabe der Kesselpapiere eine Bescheinigung zum Revisionsbuch (§. 7) zu ertheilen. Wo Sachverständige ein für allemal bestellt sind, können Anträge auf Vornahme periodischer Prüfungen nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 5 gestellt und erledigt werden. Ist für einen Dampfkessel ein Revisionsbuch noch nicht ausgegeben oder in Verlust gerathen, so erfolgt die Ausstellung bei der ersten wiederholten Prüfung.

Eine dauernde Außerbetriebsetzung wird nur dann als vorhanden erkannt, wenn dieselbe der Ortsobrigkeit beziehungsweise von dem Inhaber derselben der Gewerbe-Commission, welche der technischen Commission hiervon Mittheilung zu machen haben, angezeigt ist.

§. 15.

Die Ortsobrigkeiten haben sich durch eine fortlaufende Controle zu vergewissern, daß die vorstehend vorgeschriebenen Fristen inne gehalten werden, anderen Falles aber den Betrieb zu untersagen und gegen den Unternehmer desselben einzuschreiten.

Rücksichtlich der von Inhabern ortsobrigkeitlicher Rechte selbst betriebenen Dampfkessel hat die technische Commission etwa vorkommende Frist-Ueberschreitungen zu beachten und darüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Digitized by Google

III. Bewegliche Dampfkessel.

1) Genehmigung und Betrieb beweglicher Dampfkessel.

§. 16.

Bewegliche Kessel (§. 17 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen"), deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" genehmigt worden ist, können auch im diesseitigen Staatsgebiete ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 20) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Bevor jedoch ein solcher Kessel in Betrieb genommen wird, ist der Obrigkeit des Aufstellungsortes von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Vorlage der Genehmigungsurkunde, sowie der Prüfungsausweise Anzeige zu erstatten. Die Obrigkeit hat die eingegangene Anzeige nebst den Kesselpapieren ohne Verzug an die technische Commission zur Kenntnißnahme einzusenden.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte auf ihrem Gebiet die Inbetriebnahme derartiger Kessel beabsichtigen, so haben sie die Anzeige unter Vorlage der Kesselpapiere an die technische Commission zu erstatten

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein bereits im Betriebe gewesener beweglicher Dampfkessel von einem anderen Betriebsunternehmer erworben wird.

§. 17.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von genau übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch **eine** Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann außer durch die genehmigende Behörde oder durch die technische Commission auch durch den von ihr beauftragten Sachverständigen, welcher die in §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" vorgesehene Untersuchung vorgenommen hat, geschehen.

Digitized by Google

§. 18.

Bevor ein beweglicher Dampfkessel im Freien benutzt wird, ist der Obrigkeit des Aufstellungsortes von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte auf ihrem eigenen Gebiete die Benutzung eines beweglichen Dampfkessels im Freien beabsichtigen.

Soll ein beweglicher Dampfkessel in geringerer Entfernung als 100 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörigen brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und in Betrieb genommen werden, so ist das Folgende zu beachten:

A. In Betreff der Construction.

Die Locomobile muß nicht allein den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" entsprechen, sondern auch mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger und mit einem gehörig großen Aschenkasten von Eisen versehen sein, welcher so hoch mit Wasser gefüllt werden kann, daß die während des Betriebes durch den Rost fallenden glühenden Theile ganz vom Wasser bedeckt werden.

B. In Betreff der Aufstellung behufs des Betriebes.

1) Von Gebäuden und Miethen auf nachbarlichen Grundstücken muß die Locomobile wenigstens 30 Meter entfernt bleiben.
2) An eigene Gebäude darf sie nicht näher als 5 resp. 15 Meter herangebracht werden, je nachdem dieselben mit feuersicherem Dache versehen sind oder nicht. Diese Entfernungen sind zu verdoppeln, wenn Nachbargebäude von den eigenen nicht durch einen Zwischenraum von mindestens 15 Meter getrennt sind.
3) Von eigenen Miethen muß die Locomobile so weit entfernt gehalten werden, als die Länge der gewöhnlich in Anwendung kommenden Triebriemen gestattet.

C. In Betreff des Betriebes selbst.

1) Der Aschkasten unter dem Rost muß mit Wasser gefüllt sein.
2) Zur Heizung dürfen nur Torf, Cokes, Braun- oder Steinkohlen genommen werden.

Digitized by Google

3) Neben der Locomobile muß ein geräumiges, mit Wasser gefülltes Gefäß zum Ablöschen brennender Kohlen oder Schlacken bereit stehen; auch müssen zwei mit Wasser gefüllte Löscheimer zur Hand sein.

4) Die Stelle, wo die Locomobile steht, ist ringsum auf 3 Meter von Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.

5) Soll die Locomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden, so muß zuvor das etwa im Feuerraum befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.

6) Ebenso ist unmittelbar nach beendetem Gebrauche der Locomobile das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch Zustellung des Schornsteinschiebers abzusperren.

7) Der Betrieb ist zu unterbrechen, wenn stürmische Witterung eintritt, oder wenn der Funkenfänger unwirksam wird.

8) Eine im Freien gebrauchte Locomobile darf nach Beendigung ihres Gebrauches im Innern von Gebäuden, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Für die gehörige Beachtung der im Vorstehenden unter A bis C gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen und sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

§. 19.

Bei der Benutzung mit Dampf betriebener Feuerspritzen finden die Bestimmungen des §. 18 nur insoweit Anwendung, als dies nach Ermessen der Feuerlösch-Direction angängig ist.

2) Wiederholte Prüfung beweglicher Dampfkessel.

§. 20.

Jeder bewegliche Kessel, welcher nicht dauernd außer Betrieb gesetzt ist — cf. §. 14 am Ende —, ist alle drei Jahre einer äußeren und inneren Revision und Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für einen Dampfüberdruck von nicht mehr als 10 Atmosphären bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem

Digitized by Google

Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Wasserdruckprobe ist die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

§. 21.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat zu der Zeit, zu welcher die Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist (§. 20), dieselbe rechtzeitig bei der technischen Commission unter Vorlegung der vollständigen Kesselpapiere zu beantragen und anzuzeigen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht. Die technische Commission veranlaßt die Untersuchung durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen und trägt das Ergebniß in das Revisionsbuch (§. 7) s. a. § 14, vorletzter Satz. Wo Sachverständige ein für alle Mal bestellt sind, können Anträge auf Vornahme periodischer Prüfungen nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 5 gestellt und erledigt werden.

Die nach Maßgabe des §. 24, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden auch im diesseitigen Staatsgebiete anerkannt.

§. 22.

Die in §. 15 für feststehende Dampfkesselanlagen vorgeschriebene Controle der wiederholten Prüfungen findet auch bei den beweglichen Dampfkesseln statt.

3) Allgemeine Bestimmung.

§. 23.

Für die Aufstellung beweglicher Dampfkessel zu dauernder Benutzung in Gebäuden (auch Schuppen) und für den Betrieb derselben sind die für feststehende Dampfkessel-Anlagen geltenden Vorschriften (§§. 12 bis 15) maßgebend.

IV. Dampfschiffskessel.

1) Genehmigung von Dampfschiffskesseln.

§. 24.

Die in Gemäßheit des §. 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach §. 3 dieser

Digitized by Google

Verordnung zuständige Behörde zu ertheilen, wenn sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners, im diesseitigen Staatsgebiete befindet.

Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des §. 24, Absatz 3, der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist in solchem Falle der Heimathshafen des Schiffes in einem anderen Bundesstaate belegen, so ist bei der technischen Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Concessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und nach den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer des Großherzogthums befahren, innerhalb desselben ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

2) Wiederholte Prüfung von Dampfschiffskesseln.

§. 25.

Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich, in der Regel im Frühling vor Beginn der Fahrten einer äußeren Revision, und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die letztere ist jedoch mindestens alle vier Jahre vorzunehmen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für einen Dampfüberdruck von nicht mehr als 10 Atmosphären bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Wasserdruckprobe ist die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 finden auch auf Dampfschiffskessel Anwendung.

Digitized by Google

V. Locomotiven.

§ 26.

Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkraft eingerichteten Locomobilen oder die Locomotiven unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung und Verwendung zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder industrieller Arbeiten im Freien den Vorschriften unter §§. 16 bis 18. Anlangend den Selbsttransport solcher Maschinen mittelst Dampfkraft, so unterliegt derselbe von Fall zu Fall innerhalb der Orte und Feldmarken der Regelung durch die Obrigkeiten, auf den Chausseen durch das Ministerium des Innern.

Demgemäß sind die Anträge unter Vorlage der vollständigen Kesselpapiere und Angabe des für den Transport beabsichtigten Weges zu stellen.

Ein gleiches Verfahren ist hinsichtlich der vorübergehenden Benutzung von Arbeits- oder Baulocomotiven zu beobachten.

Für die Eisenbahnlocomotiven gelten die Vorschriften in §. 23 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen."

VI. Kosten.

§. 27.

Die Kosten der obrigkeitlichen und sachverständigen — erstmaligen und wiederholten — Prüfungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der gegenwärtigen Verordnung, sowie die Kosten der Ausstellung der Revisionsbücher fallen dem Antragsteller zur Last und können erforderlichen Falles executivisch eingezogen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§. 28.

1) Nach §. 24 beziehungsweise §. 147, 2 der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft:

a wer eine feststehende oder bewegliche Dampfkesselanlage ohne die vorgeschriebene Genehmigung errichtet;

b. wer vor dem Empfange der in §. 7 erwähnten Bescheinigung den Betrieb eines Dampfkessels beginnt;

Digitized by Google

c. wer die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht inne hält;
d. wer ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Anlage vornimmt.

2) Mit Geldstrafen von 75—600 Mk. oder mit Haft wird der Betriebsunternehmer eines Dampfkessels beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung des Betriebes bestellte Vertreter bestraft, welcher die zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes getroffenen Vorschriften (§. 8) nicht inne hält und den Betrieb gleichwohl fortsetzt.

3) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. aushülflich Haft wird bestraft:
a. Wer in den Fällen des §. 12 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 einen Dampfkessel ohne vorgängige Wiederholung der Druckprobe wieder in Betrieb nimmt;
b. wer den in den §§. 14, 21 und 25 vorgeschriebenen Antrag auf wiederholte Prüfung eines Dampfkessels nicht vor Ablauf der gesetzten Frist stellt.

4) Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark aushülflich Haft wird bestraft:
a. wer in den Fällen der §§. 16 und 18 den Betrieb beginnt, ohne vorgängig die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben;
b. wer den Bestimmungen im §. 18 sub A—C zuwiderhandelt;
c. wer entgegen der Vorschrift in §. 11 unnöthige Veränderungen an der Explosionsstätte eines Dampfkessels vornimmt;
d. wer die wegen des Selbsttransports eines Dampfkessels getroffenen Anordnungen (§. 26) nicht inne hält;
e. der Kesselwärter, welcher dem letzten Absatze des §. 8 zuwiderhandelt.

5) In den Fällen unter 3 und 4 ist polizeiliche Strafverfügung zulässig.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden nur auf solche Dampfkessel Anwendung, welche unter die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 fallen; sie ergreifen daher die in §. 22 daselbst aufgeführten Apparate und gemäß §. 23 die Eisenbahn-Locomotiven nicht.

Die Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind den vorstehenden Vorschriften nur insoweit unterworfen, als es sich um die baulichen Verhältnisse ihrer feststehenden Dampfkesselanlagen handelt. Im Uebrigen haben dieselben die

Digitized by Google

Ausführung der in den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“ und der vorstehenden Verordnung gegebenen Vorschriften selbst zu veranlassen und zu überwachen.

§. 30.

Die Magistrate zu Rostock und Wismar sind berechtigt, zur Vornahme der in den §§. 5, 7, 11, 14, 21, 25 aufgeführten Prüfungen für ihren obrigkeitlichen Bezirk einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen, welche jedoch zuvor für das laufende Kalenderjahr von der Technischen Commission als qualificirt bezeichnet sein müssen.

§. 31.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt werden die Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, sowie die Bestimmungen in Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1877, betreffend die Statistik der Dampfkesselexplosionen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Anlage und den Betrieb von
Dampfkesseln.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. **Dampfkessel im Allgemeinen.**
1) Sachverständige Prüfung und obrigkeitliche Genehmigung der Dampfkesselprojecte . . . . . §§ 1—4.
2) Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck . . . §§ 5—6.
3) Schlußuntersuchung und Inbetriebnahme fertiger Dampfkessel . . . . . § 7.
4) Betrieb der Dampfkessel . . . . . §§ 8—9.
5) Dampfkesselexplosionen . . . . . §§ 10—11.

II. **Feststehende Dampfkesselanlagen.**
1) Aufstellung und bauliche Einrichtungen . . . . §§ 12—13.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . §§ 14—15.

III. **Bewegliche Dampfkessel.**
1) Genehmigung und Betrieb beweglicher Dampfkessel . §§ 16 - 19.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . §§ 20—22.
3) Allgemeine Bestimmung . . . . . § 23.

IV. **Dampfschiffskessel.**
1) Genehmigung . . . . . § 24.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . § 25.

V. **Locomotiven** . . . . . § 26.

VI. **Kosten** . . . . . § 27.

VII. **Strafbestimmungen** . . . . . § 28.

VIII. **Allgemeine Bestimmungen** . . . . . §§ 29—31.

Digitized by Google

Anlage A.

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kessel-wandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für

Digitized by Google

sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5.

Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8.

Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.

Manometer.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

Digitized by Google

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10.

Fabrikschild. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Druckprobe. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Locomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu ein-

Digitized by Google

gezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckfilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15.

Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Locomobilen).

§. 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Locomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2) Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen

Digitized by Google

und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Locomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;

Digitized by Google

2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§. 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlocomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Bei den im Laufe des Jahres 1891 an Ort und Stelle vorgenommenen Revisionen der Fixpunkte der Landes-Vermessung sind vielfache Beschädigungen der betreffenden Fixpunktsteine bemerklich geworden; insbesondere sind jene Steine durch Abschlagen der Ecken und Kanten, durch Zerstörung der eingemeißelten Kreuze, auch durch muthwilliges Feuer-Anlegen beschädigt worden. Ferner ist häufig die der Nutzung entzogene kreisrunde Bodenfläche von 1 Meter Radius um den Stein widerrechtlich beackert worden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die in ihrem Bezirke befindlichen Fixpunktsteine thunlichst zu überwachen und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1890 unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Schwerin am 18. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(2) Der Kleinkinderschule zu Güstrow sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 21. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. März 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. (№ 12.) Verordnung, betreffend die Veräußerung der Feuerungsdeputate der Domaniallandschullehrer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „das Moennichsche Familien-Vermögen" zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend das Formular der Genehmigungsurkunden für Dampfkesselanlagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Landwirthschaftsraths.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Hinter dem §. 32 Unserer Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 32a.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen des Oberlandesgerichts ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21. Februar 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(*№* 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen unter Aufhebung des Schlußsatzes der Verordnung vom 10. April 1830, betreffend das Deputatholz der Schullehrer (Raabe IV Nr. 3366), und der Bestimmung in Ziffer 6 der Verordnung vom 1. Juni 1869, betreffend das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind (Regbl. 1869 No. 41), hierdurch über die Befugniß der Domaniallandschullehrer zur Veräußerung ihres Feuerungsdeputats das Nachstehende:

Digitized by Google

§. 1.

Diejenigen Schullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind, haben die Verpflichtung mit dem ihnen ausgesetzten Feuerungsdeputat neben Bestreitung ihres wirthschaftlichen Bedürfnisses, solange die Witterung es verlangt, vor allem die Schulstube gehörig zu heizen und den etwa nöthigen Mehrbedarf aus eignen Mitteln zu beschaffen.

Haben sie von dem ihnen gelieferten Jahresdeputat etwas erspart, so sind sie berechtigt das erübrigte Brennmaterial nach Schluß des von Johannis zu Johannis laufenden Jahres, für welches das Deputat gegeben ist, zu eignem Nutzen zu veräußern.

§. 2.

Die unverheiratheten zweiten, dritten, vierten u. s. w Lehrer sind verpflichtet, mit dem ihnen zugewiesenen Brennmaterial an Holz und Torf außer ihrer Wohnung, so lange die Witterung es verlangt, ihre Schulstube gehörig zu heizen.

Sie dürfen über erspartes Brennmaterial nicht zu eignem Nutzen verfügen, sondern müssen dasselbe zum Gebrauch im nächsten Winter aufbewahren, beziehungsweise für ihren Nachfolger zu diesem Zweck zurücklassen.

Nur in außerordentlichen Fällen kann ihnen auf ihren Antrag die Veräußerung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber steht Unserem Forst-Collegium, in höherer Instanz Unseren Ministerien Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten und der Finanzen gemeinschaftlich zu.

§. 3.

Verfehlungen der Lehrer gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 werden vom Amte mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Mark geahndet.

Gegeben durch Unsere Ministerien Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten und der Finanzen.

Schwerin am 23. Februar 1892.

Friedrich Franz.

v. Buchka. v. Bülow.

Verordnungen,
betreffend
die Veräußerung der Feuerungsdeputate der
Domaniallandschullehrer.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Dem „Moennichschen Familien-Vermögen" zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

---

(2) Mit Bezugnahme auf §. 4, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar d. J., betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln — Regierungs-Blatt No. 7 — wird von dem unterzeichneten Ministerium hierdurch angeordnet, daß von dem Inkrafttreten der genannten Verordnung ab für die von den Ortsobrigkeiten beziehungsweise der Großherzoglichen Gewerbe-Commission auszustellenden Genehmigungsurkunden das in Anlage A. hieneben abgedruckte Formular zu benutzen ist.

Schwerin am 2. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkessel.....

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de.....

.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung.....

..... Dampfkessel.....

.....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt. D..... Kessel..... mit ..... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären.

Name des Fabrikanten:.....

.....

laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

.....

.....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de..... Kessel..... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen .....

.....

.....

.....

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. März 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus Oesterreich-Ungarn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Milch von Kühen, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen oder derselben verdächtig sind, in den Molkereien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 27. Juni 1879 ist die Einfuhr lebenden Rindviehs, sowie frischen Fleisches von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, durch Landesverordnung vom 14. März 1885 in Grundlage Bundesrathsbeschlusses vom 27. Januar 1885 die Einfuhr von Schafen und Ziegen und von rohen Theilen derselben aus Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns und durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr lebender Schweine und Schafe ist nach § 2 der Verordnung vom 14. Juli 1889 und nach Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1890 der Reichskanzler ermächtigt zu gestatten. Von dem Verbot der Einfuhr lebenden Rindviehs können nach Bundesrathsbeschluß vom

Digitized by Google

4. December 1890 die Landesregierungen u. A. unter der Bedingung dispensiren, daß der Transport direct und ohne Umladung in plombirtem Wagen bis zu seinem Bestimmungsort mit der Eisenbahn übergeführt und dort nur in einem unter ständiger Controle eines beamteten Thierarztes stehenden öffentlichen Schlachthause geschlachtet wird.

Da es nun vorgekommen ist, daß demgemäß zugelassene Viehtransporte ohne Vorwissen der Behörden nach einem anderen als dem vorgeschriebenen Bestimmungsort geleitet und so der veterinärpolizeilichen Controle über die Beobachtung der Einfuhrbedingungen entzogen worden sind, so werden die Eisenbahnverwaltungen hierdurch aufgefordert darauf zu achten, daß die betreffenden Transporte auch wirklich an den ursprünglichen Bestimmungsort gebracht und hier ausgeladen und abgenommen werden. Umleitungen oder Weiterleitungen derartiger Sendungen an einen anderen Ort sind nur statthaft, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes vorgelegt wird.

Die Ortspolizeibehörden des Landes dürfen solche Zustimmung aber nur mit Genehmigung des mitunterzeichneten Ministeriums Abtheilung für Medicinalangelegenheiten ertheilen.

Schwerin am 4. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-
Im Auftrage: Angelegenheiten.
Schröder. von Buchka.

---

(2) Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf einem Gehöft festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Orts der Molkerei unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn in eine Molkerei die Milch kranker oder verdächtiger Thiere eingebracht wird, so hat die Ortspolizeibehörde Anordnung zu treffen, daß die Sammel- und Magermilch aus der Molkerei nicht anders als in desinficirtem Zustand abgegeben wird. Die Desinfection muß durch Erhitzen der Milch auf 100° Celsius mittelst Kochens oder Einleitens heißer Wasserdämpfe geschehen; das übliche Pasteurisiren der Milch genügt für die Desinfection nicht und kommt dem Kochen nicht gleich.

Digitized by Google

Die Polizeibehörde des Seuchenorts ist auch ermächtigt in besonderen Fällen die Ablieferung der Milch kranker oder verdächtiger Thiere in die Molkerei überhaupt zu untersagen.

Schwerin am 5. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Buchka.

---

(3) In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte — R.-G.-Bl. 1891 No. 24 —, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, hierdurch das Nachstehende zu bestimmen bezw. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Abnahme der Maschinisten-Prüfungen erster, zweiter, dritter und vierter Klasse erfolgt durch die

„Großherzogliche Commission zur Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen in Rostock."

2) Den Meldungen zur Maschinistenprüfung vierter, dritter und zweiter Klasse ist außer den im §. 10 der Bekanntmachung bezeichneten Papieren eine Uebersicht der Dienstzeiten nach folgendem Schema beizufügen:

Der Bewerber hat nach Ablauf seines 15. Lebensjahres gelernt:

in der Zeit vom	bis	in Maschinen-Werkstätten: Monate	Tage	auf Dampfschiffen: Monate	Tage	in welcher Maschinen-Werkstatt oder auf welchem Dampfschiffe?
zusammen:						

Digitized by Google

Der Meldung zur Maschinistenprüfung erster Klasse ist außer den im §. 10 bezeichneten Papieren eine Uebersicht der Fahrzeiten nach folgendem Schema beizufügen:

Der Bewerber hat nach seiner Zulassung als Maschinist zweiter Klasse gefahren:

in der Zeit		Dauer:		auf welchem Dampfschiffe?
vom	bis	Monate	Tage	
zusammen:				

3) Die Befähigungs-Zeugnisse werden vom Großherzoglichen Amt zu Ribnitz ausgefertigt. Die Prüfungs-Zeugnisse, auf deren Grund diese Ausfertigung erfolgt, bleiben bei den Acten des Amts.

Schwerin am 7. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. März 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107 bis 114 der Gewerbeordnung).

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107—114 daselbst) werden die im hiesigen Großherzogthum nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869 zuständigen Ortsobrigkeiten hierdurch auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

Anlage A.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Digitized by Google

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137, Absatz 1 a. a. O., eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137 aufgehoben worden ist, tritt nach §. 137, Absatz 1, auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler festgestellten aus der Anlage A erhellenden Einrichtung entsprechen. Nach derselben sollen die Arbeitsbücher eine Höhe von 17 und eine Breite von 11 Centimeter haben, auf weißem Papier mindestens 24 Seiten enthalten und für männliche Arbeiter mit einem blauen, für weibliche aber mit einem braunen Umschlage versehen sein.

Auf Seite 3—5 sind unter der Ueberschrift:

Bestimmungen der Gewerbeordnung
über
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzblatt Seite 261)

die §§. 107—114, sowie §. 146 Ziffer 3 und §. 150 des genannten Gesetzes abzudrucken.

VII. Wegen des nach §. 110 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnisses über die ausgegebenen Arbeitsbücher bewendet es bei den Bestimmungen unter 6 der Bekanntmachung vom 30. November 1878 Regierungsblatt Nr. 23.

VIII. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108).

Digitized by Google

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Vorstandes desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1) Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese fest-

Digitized by Google

zustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch, Seite 2, unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) einzutragen (§. 109, Absatz 2).

2) Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109, Absatz 1).

3) Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind, oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4) Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111, Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr von 50 Pfennigen erhoben werden (§. 109, Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitsgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§. 112, Absatz 1).

XV. Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder

Digitized by Google

Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualification des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an Denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde ist berechtigt, die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes zu ertheilen.

XVII. Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Digitized by Google

Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden.

Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten, und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

Schwerin am 23. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. April 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Arbeits-Ordnungen für Fabriken.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über den Erlaß von Arbeitsordnungen (§§. 134a bis 134h der Gewerbeordnung) werden die betheiligten Behörden und Fabrik-Unternehmer auf Nachstehendes hingewiesen:

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeitsordnungen sind innerhalb 4 Wochen nach dem 1. April 1892 oder nach der Eröffnung des Betriebes zu erlassen.

Digitized by Google

Jede Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde (Ortsobrigkeit) einzureichen (§. 134 e Abs. 1).

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem Gewerbe-Inspektor zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a. ob die Vorschrift des §. 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134 h entspricht,
b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134 b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. §. 122),
d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

VI. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann —

Digitized by Google

namentlich, wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§ 134 f Absatz 2).

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134 d und 134 e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134 a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach §. 134 c Absatz 2 alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Schwerin am 30. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Mit dieser No. 11 werden ausgegeben: No. 16, 17, 18, 19 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. April 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. (2) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken.

II. Abtheilung.

(1) Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. März d. J., betreffend Ergänzung der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Beilage zu Nr. 22 des Regierungs-Blatts von 1875) zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichs-Gesetzblatt S. 23 — hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 — Central-Blatt S. 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Berlin am 10. März 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch den §. 154 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 eine Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere als die bisher von derselben ergriffenen Betriebe herbeigeführt worden ist.

I. Während nach dem bisherigen Absatz 2 des §. 154 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften entsprechende Anwendung finden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Absatz 2 vom 1. April d. J. ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben (Torfgräbereien), welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe

Digitized by Google

eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Schwerin am 6. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(3) Nach §. 138, Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 hat in jeder Fabrik der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Demgemäß wird für das hiesige Großherzogthum, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1879 — Regierungs-Blatt Nr. 31 —, hierdurch bestimmt, daß diese Auszüge nachstehende Fassung haben sollen:

A.

Auszug
aus den
Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung
über die
Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§. 138, Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138, Abs. 2.)

Digitized by Google

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137, Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Morgens fallen. Am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137, Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137, Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137, Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138, Abs. 2.)

B.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

Digitized by Google

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-O. §. 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (G.-O. §. 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien

Digitized by Google

nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136, Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138, Abs. 2.)

Schwerin am 6. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. April 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 12.) Verordnung, betreffend Ergänzung des Stempeltarifs in Anlage A zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der in Unfallversicherungs-Angelegenheiten von den unteren Verwaltungsbehörden an die Organe der Berufsgenossenschaften gerichteten Postsendungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Boizenburg nach Lübtheen, der Landstraße von Hagenow nach Crivitz und einer Strecke der Landstraße von Hagenow nach Neustadt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen wie folgt:

In dem Stempeltarif in Anlage A zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer, wird

Digitized by Google

1) in Nummer 26 der dritte und vierte Absatz gestrichen und heißt es statt dessen:

„Cessionsurkunden, in welche der Name des Cessionars noch nicht eingetragen ist, sowie Cessionen auf den Namen des Schuldners sind stempelfrei."

2) in Nummer 81 als Schlußsatz hinzugefügt:

„Erklärungen, durch welche eine Pfandbestellung im Conto-Correntverkehr erfolgt, sind stempelfrei."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, den 7. April 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
betreffend Ergänzung des Stempeltarifs in Anlage A zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 101 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt S. 69 — sowie nach §. 121, Abs. 2 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 — Reichsgesetzblatt S. 132 — sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, den öffentlichen Behörden die Kosten der Erfüllung der denselben im §. 101, Abs. 1 bezw. im §. 121, Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen als eigene Verwaltungskosten in soweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Was die zu den baaren Auslagen gehörigen Portokosten betrifft, so hat das Bedürfniß einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs in anderen deutschen Bundesstaaten zu der Anordnung geführt, daß die unteren Verwaltungsbehörden allgemein angewiesen worden sind, ihre Postsendungen an die Organe der Berufsgenossenschaften zu frankiren, so lange von den letzteren die Postsendungen an die unteren Verwaltungsbehörden ebenfalls frankirt werden.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Ministerium giebt den Ortsbehörden hiervon Kenntniß und empfiehlt denselben, diese Anordnung fortan auch in ihrem Geschäftsverkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften zur Richtschnur zu nehmen.

Uebrigens ist zu beachten, daß eine Erstattung von Portokosten Seitens der Berufsgenossenschaften nach den bestehenden Grundsätzen nicht stattfindet, wenn es sich um die Erledigung solcher Geschäfte handelt, welche den Behörden in den Unfallversicherungsgesetzen, oder in Ausführung derselben als unmittelbare amtliche Pflicht zugewiesen worden sind.

Schwerin am 4. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Die Landstraßen von Boizenburg nach Lübtheen (No. I b des Wege-Verzeichnisses vom 12. Mai 1829) auf der Strecke von Brahlstorf nach Lübtheen, von Hagenow nach Crivitz (No. III d daselbst) und von Hagenow nach Neustadt (No. III c daselbst) auf der Strecke von Hagenow bis zum Schnittpunkt mit der Schwerin-Ludwigslust Chaussee bei Dreenkrögen werden als Landstraßen hierdurch aufgehoben, behalten jedoch als Communications-Wege Bestand.

Schwerin, den 8. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. April 1892.

Gott dem Herrn hat es gefallen, Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin-Mutter **Alexandrine**, geborene Prinzessin von Preußen, gestern Nachmittag 6 Uhr 35 Minuten durch einen sanften Tod heimzurufen. Durch diesen schmerzlichen Todesfall sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie, sowie das ganze Land in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 22. April 1892.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. April 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin.

II. Abtheilung. (1) Trauer-Reglement wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten, sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch allen übrigen geist- und weltlichen Landeseingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Unsere vielgeliebte Frau Großmutter, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Mutter Alexandrine, geborene Prinzessin von Preußen, am gestrigen Nachmittage 6 Uhr 35 Minuten von

Digitized by Google

dieser Welt abzurufen, so verordnen Wir, daß ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen Unserer Lande vom Empfange Unserer gegenwärtigen Verordnung an zwei Wochen hindurch täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr — in den Kirchen der Residenzorte Schwerin und Ludwigslust bis zum Tage der Beisetzung einschließlich, außerdem noch von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, vom Beisetzungstage ab aber acht Tage hindurch noch von 3 bis 4 Uhr Nachmittags — mit allen Glocken anzustellen ist.

Auch soll bis zum Tage der Beisetzung einschließlich weder Schauspiel noch Tanzmusik in Unsern Landen stattfinden und haben sich alle Behörden zwei Wochen hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. April 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung

wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine.

II. Abtheilung.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß nach dem gestern erfolgten Ableben Unserer innigst geliebten Frau Großmutter, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-Mutter Alexandrine, wegen dieses Todesfalles eine dreimonatliche allgemeine Landestrauer von Unseren Hof- und Staatsdienern und dem Militär beobachtet werden soll.

§. 1.

Die Hofbedienten tragen:

a. in den ersten sechs Wochen, bis zum 2. Juni incl., bei der Uniform schwarze Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen mit schwarz überzogenem Portépée oder, wo letzteres nicht getragen wird, mit schwarzer Florschleife, sowie schwarzen Flor um den Arm und den Hut;

Digitized by Google

b. in den andern sechs Wochen, vom 3. Juni bis zum 14. Juli incl., schwarze Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen, jedoch ohne Flor um den Hut.

§. 2.

Von den nicht zum Hofstaat gehörigen Landesherrlichen Civildienern sind die Mitglieder Unserer höheren Collegien und Dikasterien mit ihren Subalternen verpflichtet, sich ebenfalls nach den im § 1 gegebenen Bestimmungen zu richten, Unserer übrigen Civildienerschaft bleibt es anheimgestellt, in gleicher Art zu trauern, um auch dadurch das Andenken der verklärten Fürstin zu ehren; verlangt wird diese Trauer-Anlegung jedoch nicht.

§. 3.

Beim Militär tragen die Generale, sowie sämmtliche Stabs- und übrige Offiziere, auch Beamte vom Offiziers-Range, in den ersten sechs Wochen Flor um den Arm und Portépée, Schärpe und sonstige Feldzeichen mit Flor überzogen, in der weiteren Trauerzeit blos Flor um den linken Arm.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. April 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Mai 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in der Schiffsdampfmaschinenkunde. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kleekamp, Amts Mecklenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Duckwitz, Amts Gnoien.

II. Abtheilung.

(1) Bei den Prüfungs-Commissionen für Seeschiffer in Wustrow und Rostock werden fortan in Verbindung mit den Seeschiffer-Prüfungen auch Prüfungen in der Schiffs-Dampfmaschinenkunde abgehalten werden, um denjenigen Seesteuerleuten, welche bei jenen Commissionen die Schifferprüfung für große Fahrt ablegen, sowie allen schon zugelassenen Schiffern auf großer Fahrt Gelegenheit zu geben, sich einen amtlichen Ausweis über den Besitz von Kenntnissen in jenem Fache in Form eines Prüfungs-Zeugnisses nach dem angeschlossenen Muster zu erwerben.

Die genannten Prüfungs-Commissionen werden zu diesem Zwecke durch ein maschinenkundiges Mitglied verstärkt werden.

Die Prüfung ist eine mündliche und wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Praktisches Verständniß des Wesens und der Wirkung der Dampfmaschinen im Allgemeinen und der Treibapparate.

Digitized by Google

2. Allgemeine Kenntniß der Benennung, des Zwecks, der Einrichtung und Wirkung der wichtigsten Maschinentheile.
3. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffs-Dampfkessel, deren Einrichtung und Garnitur unter besonderer Berücksichtigung der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel vorschriftsmäßig erforderlichen Vorrichtungen.
4. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Pumpensysteme und der wichtigeren Hülfsmaschinen.

Die Meldung zur Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde ist von den Schifferprüflingen mit der Meldung zur Schifferprüfung für große Fahrt zu verbinden und die Zulassung zu derselben durch die Zulassung zur letzteren bedingt. Wer die Schifferprüfung für große Fahrt nicht besteht, wird von der Prüfung in der Maschinenkunde ausgeschlossen, bezw. mit einem Prüfungszeugnisse nicht versehen.

Bereits zugelassene Schiffer auf großer Fahrt haben die Meldung mit ihrem Befähigungszeugnisse oder einer beglaubigten Abschrift desselben zu begleiten.

Die Gebühren betragen einschließlich des Stempels 5 Mark und müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

Schwerin am 26. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Zeugniß

über die

Prüfung in der Schiffs-Dampfmaschinenkunde.

Dem ....., geboren zu ..... den ..... 18..., wohnhaft in ....., wird hierdurch bezeugt, daß er sich nach seiner Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt in einer nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. April 1892 mit ihm vorgenommenen

Digitized by Google

Sonderprüfung auch über den Besitz von Kenntnissen in der Schiffs-Dampfmaschinenkunde ausgewiesen hat.

....., den ..... 18.....

Die Großherzoglich Mecklenburgische Prüfungs-Commission für Seeschiffer.

(Siegel oder Stempel). .....
Vorsitzender.

---

(2) Das Lehngut Kleekamp Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Buchka.

---

(3) Das Lehngut Duckwitz Amts Gnoien ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Buchka.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: Statutenänderung des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 15. März d. J. gefaßten Beschlüsse am 25. März und bezw. 2. April d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Die Nummer V der Anlage D des Statuts (Kosten- und Gebührentaxe „Für den Calculator") fällt fort und erhält der § 17 des Statuts die nachstehende Fassung:

§ 17.

Der Calculator empfängt für die Revisions-Termine und den Besuch der Generalversammlung dieselben Diäten, wie die übrigen Beamten, und für die Revision der Brandtaxen, die Nachrechnung der Policen, die Aufrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge, wie für die ihm durch § 16 aufgetragene Prüfung des Calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör bei jeder Repartition 5 ℳ von der versicherten Million, wobei die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, für eine solche gerechnet wird.

Die Direction des Vereins.

Güstrow, im April 1892.

Druck der Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. Mai 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen. (2) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften auf die Bahnstrecke Ludwigslust—Malliß. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium fordert hierdurch die Ortsobrigkeiten auf, falls solches inzwischen nicht schon geschehen sein sollte, die in Nr. 17 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März d. J., betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, durch Abdruck in den Lokalblättern oder durch directe Mittheilung zur Kenntniß der in Betracht kommenden Fabrikbesitzer zu bringen und die letzteren eventuell zur nachträglichen schriftlichen Anzeige der Zahl der von ihnen am 1. April d. J. bezw. in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen anzuhalten.

Digitized by Google

Die Ortsobrigkeiten haben auf Grund der ihnen erstatteten schriftlichen Anzeigen eine Uebersicht der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem in Anlage A beigefügten Formulare aufzustellen und diese Uebersichten bis zum 11. Juni d. Js. an den Gewerbe-Inspector, Landbaumeister Hennemann in Güstrow, einzusenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" geschehen.

Schwerin, am 6. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
A. v. Bülow.

Anlage A.

Nachweisung
der Zahl der am 1. April 1892 im Bezirke .....

in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Nähere Bezeichnung der einzelnen Fabriken.	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre.			Bemerkungen.
	a. 16 bis 21 Jahre.	b. über 21 Jahre.	zusammen.	
1.	2.	3.	4.	
Zusammen:				

....

den ..... 1892. .....

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt auf Antrag der General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vergl. Verordnung vom 3. September 1885 Regierungs-Blatt No. 27 — auch für die nach der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 betriebene Bahnstrecke Ludwigslust—Malliß der Friedrich Franz-Eisenbahn in Anwendung gesetzt worden sind.

Schwerin am 5. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) In Grundlage des Beschlusses des Bundesraths vom 31. März d. J. wird hierdurch, insoweit in Abänderung der landespolizeilichen Verordnung vom 14. März 1885 (s. auch Bekanntmachung vom 4. März d. J., Regierungs-Blatt No. 9), die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Controlbestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891 und unter der Bedingung erlaubt, daß die Beförderung der Thiere nur mittelst der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Land geschieht.

Schwerin am 16. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Buchka.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben: No. 30 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Juni 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen. (№ 14.) Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten, sowie über die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc

Wir finden Uns veranlaßt, zur Regelung der Pensionsverhältnisse der in Unserer Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

I. Abschnitt.

§. 1.

Jeder durch Verleihung einer Beamtenstelle angestellte Beamte der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung, sofern er bei seiner Anstellung das 40ste Lebens-

Digitized by Google

jahr noch nicht überschritten und durch ärztliches Attest nachgewiesen hat, daß er gesund ist, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 5 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Von der Bedingung, daß der neu anzustellende Beamte das 40ste Lebensjahr nicht überschritten haben darf, kann in einzelnen geeigneten Fällen, vorausgesetzt daß der betreffende Beamte gesund ist, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern Dispensation ertheilt werden.

Ein Anspruch auf Pension beim Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Ablauf von 5 Dienstjahren steht dem Beamten nur zu, wenn dies bei der Anstellung mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ausdrücklich zugestanden ist. — Vergl. jedoch §. 12 bis §. 18. —

§. 2.

Die Beamten haben keinen Anspruch auf völlige Pensionirung, solange nach dem Ermessen der General-Direction von ihren Dienstleistungen noch in irgend einem Zweige der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Gebrauch zu machen ist, sie sind vielmehr, sobald sie ihren bisherigen Dienstpflichten nicht mehr zu genügen vermögen, zur Uebernahme anderer, ihren Kräften und Fähigkeiten, sowie ihrer früheren dienstlichen Stellung entsprechender Dienstverrichtungen verpflichtet, wenn auch das hiermit etatsmäßig verbundene Einkommen ihre bisherige Besoldung nicht erreicht. In diesem Falle werden den Beamten mindestens drei Viertheile ihres bisherigen Gehaltes gewährt und ist, sofern das mit der neuen Stelle etatsmäßig verbundene Einkommen an baarem Gehalt und anderen Emolumenten diesen Betrag nicht erreicht, der erforderliche Zuschuß aus den Mitteln des Pensionsfonds zu leisten.

Das bisherige Gehalt bleibt aber weiter maßgebend sowohl für die von den Beamten zu leistenden Zahlungen (§. 24) als für die Bemessung der bei späterer völliger Pensionirung zu gewährenden Pension und ebenso tritt, wenn im einzelnen Falle die erdiente Pension mehr als $^3/_4$ des bisherigen Gehaltes betragen sollte, eine Abminderung desselben nicht ein.

§. 3.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem fünften, jedoch vor vollendetem zehnten Dienstjahre eintritt, 20 Procent des Diensteinkommens (§. 4), vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 20sten Dienstjahre steigt die Pension für jedes weitere Dienstjahr um 3 Procent des Diensteinkommens, alsdann bis zum zurückgelegten 30sten Dienst-

Digitized by Google

jahre um jährlich 1⅛ Procent, von hier ab bis zum vollendeten 40sten Dienstjahre jährlich um ⅝ Procent und weiter bis zum zurückgelegten 50sten Dienstjahre jährlich um 1½ Procent.

Die procentualen Pensionssätze der einzelnen Dienstjahre ergiebt die Anlage A.

Die geringste Pension beträgt 120 Mark.

Die Monats- bezw. Quartalsrate wird eventl. auf eine durch 10 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

Als Diensteinkommen gilt das baare Gehalt unter Hinzurechnung des etatsmäßigen Werthes der Dienstwohnung nebst Zubehör, resp. des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des etatsmäßigen Werthes der etwa gelieferten Dienstkleidung: für das Fahrpersonal (Zugführer, Locomotivführer, Packmeister, Schaffner, Locomotivheizer, Bremser und Schmierer) werden dem Diensteinkommen weiter zugerechnet die demselben gewährten Fahr- und Uebernachtungsgelder, und zwar mit der festen Summe von 100 Mark für Schaffner, Locomotivheizer, Bremser und Schmierer und von 150 Mark für Zugführer, Locomotivführer und Packmeister.

Sonstige Emolumente, als Auslagen, freie Feuerung, Diäten, Functionszulagen, Prämien ꝛc. kommen bei der Berechnung des Diensteinkommens nicht in Betracht.

§. 5.

Die Pensionszahlung beginnt allemal mit dem Zeitpunkte, wo die Gehaltszahlung an den zu pensionirenden Beamten aufhört und ist demselben in monatlichen bezw. vierteljährlichen Raten, je nachdem die Gehaltszahlung monatlich bezw. quartaliter erfolgt, pränumerando bis zu dem Monate bezw. Quartale einschließlich zu gewähren, in welchem er mit Tode abgeht.

§. 6.

Bezüglich der Mitglieder der Großherzoglichen General-Direction bleibt die Vorschrift im §. 2 der Bestimmungen vom 21. Februar 1890 über die Zahlung der Gehalte der im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten ꝛc. auch weiter von Bestand.

Hinsichtlich der Pensionirung derjenigen Beamten, deren Pensions-Anspruch sich auf den Kaufvertrag vom 2./12. April 1873, betreffend den Uebergang

Digitized by Google

der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn an die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft gründet, bewendet es bei den darüber bestehenden, insbesondere im §. 15 des Kaufvertrages enthaltenen Bestimmungen.

§. 7.

Wenn ein Beamter — im Sinne des §. 1 —, welcher mindestens 5 Jahre im Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gestanden hat, während der Dienstzeit oder ein bereits pensionirter Beamter mit Hinterlassung einer Wittwe verstirbt, so ist dieser eine fortlaufende Pension zu gewähren, die jährlich 13⅓ Procent von dem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 4) ihres Ehemannes beträgt.

Erfolgt der Tod nach Vollendung des elften Dienstjahres oder später, so erhöht sich die Pension der hinterbliebenen Wittwe jährlich um ⅔ Procent auf die aus der Anlage A ersichtlichen procentualen Beträge des letzten Diensteinkommens ihres Ehemannes dergestalt, daß sie nach vollendeten 30sten Dienstjahre 30 Procent desselben erreicht.

Die geringste Wittwenpension beträgt 75 Mark.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung im §. 3.

§. 8.

Die den Wittwen zu gewährenden Pensionen beginnen, je nachdem die Beamten im activen Dienste oder im Pensionsstande verstorben sind, von dem Zeitpunkte an, an welchem die Zahlung des Gehalts bezw. der Gnadenbezüge oder die Pensionszahlung aufhört, sind in monatlichen bezw. vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbar und enden mit dem Monate bezw. Quartale, in welchem die empfangsberechtigte Wittwe mit Tode abgeht oder zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

Die von der Wittwe über den Empfang der Pensionsrate auszustellende Quittung muß außer der Unterschrift der Ausstellerin ein beglaubigtes Attest enthalten, daß dieselbe in unverrücktem Wittwenstande lebt. Die Beglaubigung muß von einer Behörde, bezw. von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten vollzogen und unterstempelt sein.

Die Wittwenpension wird entzogen, wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig verurtheilt worden ist oder wenn nach Befinden der Großherzoglichen General-Direction in den zur Erhebung der Pension beizubringenden Attesten und Quittungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Digitized by Google

§. 9.

Wittwen solcher Beamten (§. 1), welche sich nach vollendetem 45sten Lebensjahre verehelichen, haben einen Anspruch auf Wittwenpension nur dann, wenn ihre Ehemänner während der Ehe mit ihnen noch 5 Jahre gedient haben.

Wittwen von Beamten, welche sich erst nach geschehener Pensionirung verheirathet haben, steht ein Anspruch auf Wittwenpension nicht zu.

§. 10.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines activen oder pensionirten Eisenbahnbeamten, welcher an sich zur Zeit seines Todes das Recht auf Wittwenpension erworben hat, erhalten in dem Falle, wenn eine zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, Waisengeld nach folgenden Bestimmungen:

a. Das Waisengeld beträgt für alle empfangsberechtigten Kinder zusammen ebensoviel wie die Pension, welche der Wittwe des verstorbenen Beamten oder Pensionisten zu zahlen gewesen wäre.
b. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Sterbe-Quartale bezw. Monate resp. der Gnaden-Quartale bezw. Monate resp. mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Beamten hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt ist.
c. Das Waisengeld wird vierteljährlich bezw. monatlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Raten verjähren in 4 Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten des Pensionsfonds.
d. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Quartals, bezw. Monats, in welchem er stirbt oder das 15te Lebensjahr vollendet.
e. Das Recht auf den Bezug der Waisengelder ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.
f. Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Beamten geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.
g. Wenn Beamte sich nach dem 45sten Lebensjahre verehelichen, so haben die aus dieser Ehe stammenden Kinder einen Anspruch auf Waisengeld nur dann, wenn ihr Vater nach der Eheschließung noch 5 Jahre im Dienste gewesen ist.

§. 11.

Für die Mitglieder der Großherzoglichen General-Direction, sowie für Beamte, welche ebenso wie die ersteren dem Großherzoglichen Civil- und

Digitized by Google

Militär-Diener-Wittwen-Institute angehören, bewendet es hinsichtlich der ihren Wittwen und Kindern zu gewährenden Unterstützungen bei den für dasselbe normirenden Statuten.

II. Abschnitt.

§. 12.

Großherzogliche Eisenbahnbeamte (§. 1), welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Procent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Sind diese Beamte in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag,
2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf die diätarisch bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Personen (Stations-, Expeditions-, Bureau-Diätare und Gehülfen, Bahnmeisteraspiranten und ähnliche).

§. 13.

Die Hinterbliebenen solcher im §. 12 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung — vgl. Bekanntmachung vom 21. Februar 1890 — Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;

Digitized by Google

2) eine Rente. Dieselbe beträgt:

a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Procent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark;

b. für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Procent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;

c. für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, zwanzig Procent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Procent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird.

Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 14.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Personen (§. 12) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

§. 15.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf der Gnadenquartale oder Gnadenmonate, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankencasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 13 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 12) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 16.

Ein Anspruch auf die in den §§. 12 und 13 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 12) vorsätzlich durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 17.

Ansprüche auf Grund dieses Abschnittes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der Großherzoglichen General-Direction anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten der zuständigen Dienstbehörde oder der Großherzoglichen General-

Digitized by Google

Direction bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 18.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 12 und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 13 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 13 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. die Bestimmungen des Statuts des Großherzoglichen Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts Anwendung.

Die nach § 12 oder 13 dieser Verordnung zu gewährenden Pensionen oder Renten treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten, sei es auf Grund des Abschnitt I dieser Verordnung, sei es nach den für sie anderweitig geltenden Bestimmungen über Pension zustehen, soweit nicht diese Beträge die nach §§ 12 flgde. zu gewährenden Bezüge übersteigen. (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 3.)

Für die Hinterbliebenen der dem Großherzoglichen Wittwen-Institut angehörigen Beamten tritt die vorstehende Bestimmung jedoch nur mit der näheren Maßgabe in Kraft, daß denselben die ihnen aus dem Großherzoglichen Wittwen-Institut zustehenden Wittwen- und Waisengelder verbleiben und ihnen von der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung nur der nach §. 13 sich etwa ergebende Mehrbetrag gewährt wird.

§. 19.

Die in den §§. 12 und 13 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher der Eisenbahn-Verwaltung nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der gegenwärtigen Verordnung oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§. 12 und 13) von der Eisenbahn-Verwaltung zu zahlenden Beträge auf letztere über.

§. 20.

Die in dem §. 19 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat,

Digitized by Google

geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 21.

Die Haftung anderer in dem §. 19 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der gegenwärtigen Verordnung oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift von der Eisenbahn-Verwaltung zu zahlenden Beträge auf letztere über.

III. Abschnitt.

§. 22.

Jeder durch Verleihung einer Beamtenstelle angestellte Beamte der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung — §. 1 — ist mit Rücksicht auf die im Abschnitt I dieser Verordnung näher bestimmten Ansprüche auf Pension und auf Wittwen- und Waisenversorgung verpflichtet, einmalige, sowie laufende Beträge zur Eisenbahn-Hauptkasse zu leisten.

Von solcher Zahlung sind nur diejenigen Beamten befreit, welche Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener sind und demgemäß dorthin Beiträge bezahlen, sowie sämmtliche pensionirte Beamte.

§. 23.

Als einmalige Zahlungen haben die Beamten bei ihrer Anstellung den 24sten Theil ihres Jahres-Diensteinkommens zur Hauptkasse zu entrichten. Die laufenden Zahlungen bestehen in 4 Procent des Jahres-Diensteinkommens; Beamte, welche bei ihrer Anstellung das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, und denen mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Pensionsberechtigung zugestanden ist, werden mit $4^1/_2$ Procent des Jahres-Diensteinkommens zu den Beiträgen herangezogen. Diese laufenden Zahlungen werden bei den Gehaltszahlungen in Abzug gebracht; sie beginnen mit dem 2ten Monate nach der Anstellung des Beamten und hören auf mit dem Monate, in welchem die letzte Gehaltsrate gezahlt ist. Die Zahlungen werden stets aufwärts auf volle Pfennige abgerundet.

Digitized by Google

§. 24.

Im Falle der Erhöhung des Diensteinkommens der Beamten ist der zwölfte Theil des Betrages der jährlichen Aufbesserung bei der ersten nach Bewilligung derselben stattfindenden Gehaltszahlung zur Kasse zu entrichten. Die laufende Zahlung für die Aufbesserung beginnt mit dem zweiten auf die Erhöhung folgenden Monat.

§. 25.

Beamte, welche, wenngleich noch dienstfähig, freiwillig aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ausscheiden oder welche wegen verübter Vergehen oder Verbrechen oder im Wege des Disciplinarverfahrens aus dem Amte entlassen werden, verlieren dadurch, ohne alle Rücksicht auf die von ihnen zur Kasse geleisteten Zahlungen, für sich sowohl als für ihre demnächstige Wittwe und Kinder allen Anspruch auf Pension, Wittwen- und Waisengeld und erhalten von den geleisteten Zahlungen nichts zurück.

§. 26.

Denjenigen Beamten, welche zeitweilig zum Reserve- oder Landwehrdienste oder zu anderen militärischen Zwecken eingezogen werden, ohne aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung zu scheiden, bleiben ihre Pensions- 2c. Ansprüche gewahrt. Die laufenden Zahlungen zur Hauptkasse sind während des Reserve- oder Landwehrdienstes nach Verhältniß des Gehaltes zu entrichten, welches den beurlaubten Beamten oder ihren Angehörigen inzwischen von der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gezahlt wird. Wenn aber Beamte während dieser ihrer Beurlaubung zum Eisenbahndienste unfähig und deshalb gänzlich aus demselben entlassen werden, oder mit Tode abgehen, so tritt, vorausgesetzt, daß ohne die Unterbrechung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Invaliden- oder Wittwen-Pension bezw. Waisengeld begründet gewesen wäre, im ersteren Falle die Pensionirung des Beamten, im zweiten Falle die Zahlung der Wittwen-Pension bezw. des Waisengeldes ein.

Von der Pension bezw. der Wittwenpension und Waisengeld wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Militär-Invaliden resp. dessen Hinterbliebenen aus Militärkassen fortlaufend gewährt wird, und kommen für den Fall, daß letzterer Betrag höher als der erstere ist, die Pension, Wittwenpension und Waisengeld in Wegfall.

Digitized by Google

§. 27.

Die von den Beamten geleisteten Zahlungen werden als besonderer Fonds verwaltet. Dem Fonds wird der Bestand der vereinigten Pensions- und Unterstützungskasse zugeführt.

Aus dem Fonds werden sämmtliche auf Grund dieser Verordnung zu leistenden Pensionen, Renten, Zuschüsse ꝛc. gezahlt; desgleichen auch die auf Grund des Kaufvertrages (§. 6) zu leistenden Beamten-Pensionen.

Soweit zu solchen Zahlungen die Zinsen des Fonds zuzüglich der von den Beamten geleisteten Zahlungen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Eisenbahn-Hauptkasse zu leisten.

Ueber den Fonds ist eine besondere Rechnung zu führen und alljährlich dem Ministerium des Innern einzureichen.

§. 28.

Beamte, welche der vereinigten Pensionskasse angehören, bezw. deren Hinterbliebene können, sofern sie auf Grund des Pensionskassen-Reglements weitergehende Ansprüche, als welche ihnen durch diese Verordnung zugestanden werden, besessen zu haben glauben, diese Ansprüche im Rechtswege verfolgen. Im Uebrigen wird das Pensionskassen-Reglement hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 29.

Auf diejenigen Beamten, welche Mitglieder der Pensionskasse der Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft sind, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 30.

Gegen Verfügungen der Großherzoglichen General-Direction bezüglich der nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährenden Pensionen ꝛc. steht den Betheiligten innerhalb einer präclusivischen Frist von 14 Tagen, von der Zeit der Behändigung der Verfügung an gerechnet, die Berufung auf die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern frei.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Betheiligten auf Grund dieser Verordnung findet, soweit reichsgesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, der Rechtsweg mit der Maßgabe statt, daß

1) die Entscheidung des Ministeriums des Innern nach Absatz 1 der Klage voraufgehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung des Ministeriums des Innern bekannt gemacht worden ist, angebracht werden muß, und

Digitized by Google

2) die Entscheidung des Ministeriums des Innern darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Gerichte maßgebend bleibt.

§ 31.

Gleichzeitig mit der Publication dieser Verordnung treten die §§. 3 flgde. der Bestimmungen über die Zahlung der Gehalte der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten, über Pensionen derselben ꝛc. vom 21. Februar 1890, soweit dieselben mit dieser Verordnung nicht in Uebereinstimmung stehen, außer Geltung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 23. Mai 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß

der den Invaliden, Wittwen und Waisen zukommenden Pensionen.

Invaliden.				Wittwen u. Waisen	
Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.	Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.	Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.
5	20	31	67 1/2	5	13 1/3
6	20	32	68 1/3	6	13 1/3
7	20	33	69 1/6	7	13 1/3
8	20	34	70	8	13 1/3
9	20	35	70 5/6	9	13 1/3
10	20	36	71 2/3	10	13 1/3
11	23	37	72 1/2	11	14 1/6
12	26	38	73 1/3	12	15
13	29	39	74 1/6	13	15 5/6
14	32	40	75	14	16 2/3
15	35	41	76 1/2	15	17 1/2
16	38	42	78	16	18 1/3
17	41	43	79 1/2	17	19 1/6
18	44	44	81	18	20
19	47	45	82 1/2	19	20 5/6
20	50	46	84	20	21 2/3
21	51 2/3	47	85 1/2	21	22 1/2
22	53 1/3	48	87	22	23 1/3
23	55	49	88 1/2	23	24 1/6
24	56 2/3	50	90	24	25
25	58 1/3			25	25 5/6
26	60			26	26 2/3
27	61 2/3			27	27 1/2
28	63 1/3			28	28 1/3
29	65			29	29 1/6
30	66 2/3			30	30

Digitized by Google

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

I. Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten.

§. 1.

Die im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1)	Die Mitglieder der General-Direction	16 Mk.
2)	Die Hülfsarbeiter der General-Direction und die Mitglieder des resp. der Oberbahnämter	12 Mk.
3)	Der Ober-Betriebs-Inspector	
4)	Der Ober-Maschinen-Inspector und der Maschinen-Inspector	
5)	Die Ober-Bau- und Bau-Inspectoren	
6)	Die Baumeister	
7)	Die Bahn- und Betriebs-Ingenieure	
8)	Der General-Directions-Secretair, der Hauptkassen-Rendant und der Verkehrs-Inspector	9 Mk.
9)	Maschinenmeister, Ingenieure, der Ober-Telegraphen-Inspector und Telegraphen-Verwalter	
10)	Der Eisenbahn-Revisor, der Materialien-Verwalter und der Ober-Geometer	
11)	Eisenbahn-Secretaire, Kassirer und Buchhalter der Hauptkasse, Betriebs- und Verkehrs-Controleure	
12)	Werkstätten-Vorsteher, Stations-Vorsteher I. Classe und Güter-Expedienten I. Classe	
13)	Betriebs-Secretaire und Zeichner	6 Mk.
14)	Maschinen-Controleure, Werkmeister und Werkmeister-Aspiranten	
15)	Stations-Vorsteher II Classe, Güter-Expedienten II Classe, Stations-Assistenten, Kassirer der Güter-Expeditionen .	
16)	Bahnmeister und Hülfsbahnmeister	

Digitized by Google

17)	Bureau-Assistenten und Expeditions-Assistenten, Drucker	4 Mk. 50 Pf.
18)	Stations-, Telegraphen- und Materialien-Aufseher . .	
19)	Bahnmeister-Aspiranten, Perronwärter, Telegraphisten, Stations-Gehülfen und Güterbodenmeister	
20)	Zugführer und Packmeister	
21)	Locomotivführer und Hülfslocomotivführer	
22)	Bureau-Gehülfen, Bureau- und Kassendiener, Drucker-Gehülfen	3 Mk.
23)	Rangirmeister, Wagenrevisoren, Wägemeister, Hülfstelegraphisten, Hülfsperronwärter, Portiers, Gasanstalt-Aufseher, Dampfpumpenwärter, expedirende Weichenwärter	
24)	Schaffner, Bremser, Schmierer und Locomotivheizer .	
25)	Telegraphen-, Werkstätten-, Güterboden- und Strecken-Vorarbeiter	
26)	Weichenwärter, Bahnwärter, Nachtwächter	

Diese Sätze ermäßigen sich auf $^1/_2$, wenn die Reise an einem und demselben Tage innerhalb 10 Stunden ausgeführt wird und nicht ins Ausland führt.

Maschinenmeister, welche eine höhere technische Prüfung bestanden haben, erhalten Tagegelder und Reisekosten in gleicher Höhe wie die Baumeister.

Die Tagegelder derjenigen Beamten, welche im Vorstehenden nicht namentlich aufgeführt sind, werden von der General-Direction nach denjenigen Sätzen bestimmt, welche für die, der dienstlichen Stellung nach, ihnen gleichstehenden oder gleich zu achtenden Beamten normiren.

Die unter 1 genannten Beamten dürfen für einen auf die Reise mitgenommenen Diener 2 Mk. 25 Pf. Zehrungsgeld ansetzen.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann die General-Direction den unter 2—26 genannten Beamten eine Erhöhung der Tagegelder bis zu 50 Procent zugestehen.

Die Tagegelder der im §. 1 unter 1 benannten Beamten erhöhen sich unter gleicher Voraussetzung von 16 Mk. auf 20 Mk.

§. 3.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

Digitized by Google

1) die im §. 1 unter 1 genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen im Inlande 1 Mk. 50 Pf. und im Auslande 3 Mk.,
   für einen auf die Reise mitgenommenen Diener 7 Pf. für das Kilometer;
2) die im §. 1 unter 2—7 genannten Beamten für das Kilometer 11 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen im Inlande 1 Mk. 50 Pf. und im Auslande 3 Mk.;
3) die unter 8—12 genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen im Inlande 1 Mk. 50 Pf. und im Auslande 3 Mk.;
4) die unter 13—16 genannten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen im Inlande 1 Mk. 50 Pf. und im Auslande 3 Mk.;
5) die unter 17—21 genannten Beamten für das Kilometer 8 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen 1 Mk.;
6) die unter 22—26 genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang zusammen 50 Pf.

Entschädigungen für Zu- und Abgänge werden beim Zug- oder Wagenwechsel, sofern derselbe auf einem und demselben Bahnhofe oder zwischen zwei nicht wenigstens ½ Kilometer von einander entfernt belegenen Bahnhöfen stattfindet, nicht gewährt.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter 1—7 genannten Beamten 60 Pf.,
2) die im §. 1 unter 8—16 genannten Beamten 40 Pf.,
3) die im §. 1 unter 17—26 genannten Beamten 30 Pf.
   für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

§. 5.

Für Geschäfte am Wohnorte der Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben.

War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§. 6.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§. 7.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob solches der Fall ist, entscheidet die General-Direction.

§. 8.

Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes dienstlich beschäftigt werden, erhalten, sofern diese Beschäftigung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, oder wenn ihnen an den auswärtigen Beschäftigungsorten Wohn- und Schlafraum zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen wird, nicht die vollen im §. 1 festgesetzten, sondern den Umständen entsprechende höchstens bis zur Hälfte abgeminderte Tagegelder. Die Höhe derselben wird in jedem einzelnen Fall von der General-Direction bei Uebertragung der Beschäftigung festgestellt.

Für diejenigen Tage, an welchen die Beamten von dem Orte ihrer vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausführen, sind die Tagegelder nach dem vollen Satze (§. 1) zu gewähren, während die Zahlung der Tagegelder nach dem ermäßigten Satze unterbleibt.

§. 9.

Für Dienstreisen auf den der Großherzoglichen Verwaltung unterstellten Bahnen erhalten die Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden bezw. zu erlassenden Bestimmungen freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung und haben an Reisekosten, unbeschadet der Vorschriften im §. 10, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgänge zu beanspruchen.

Digitized by Google

Beamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen dieselben zu benutzen und erhalten an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Beamte, welche sich zu dienstlichen Zwecken auf der Bahnstrecke zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens auf den der Großherzoglichen Verwaltung unterstellten Bahnen bewegen, haben auf Reisekosten (§. 3) keinen Anspruch.

§. 10.

Die Mitglieder etwaiger Oberbahnämter, der Ober-Betriebs-Inspector, der Ober-Maschinen-Inspector und der Maschinen-Inspector, die Ober-Bau- und Bau-Inspectoren, die Baumeister, die Bahn- und Betriebs-Ingenieure, der Verkehrs-Inspector, Maschinenmeister, Ober-Telegraphen-Inspector, Telegraphen-Verwalter, Materialien-Verwalter, die Betriebs- und Verkehrs-Controleure, Werkstätten-Vorsteher, Werkmeister (Werkmeister-Aspiranten und Maschinen-Controleure) erhalten für Dienstreisen innerhalb des Gebietes der ihnen unterstellten Bahnstrecken bezw. des Verwaltungsbezirks keine Entschädigung für Zu- und Abgang, und an Tagegeldern nur zwei Drittel der im § 1 bestimmten entsprechenden Sätze.

Die Mitglieder der General-Direction erhalten bei eintägigen Reisen ohne Uebernachtung innerhalb ihres eigenen Verwaltungsgebiets nur zwei Drittel ihres Tagegeldes.

Als Reisen innerhalb des Gebiets der unterstellten Bahnstrecken bezw. Verwaltungsbezirks gelten auch diejenigen Dienstreisen, welche zwar ganz oder theilweise auf fremden Bahnstrecken zurückgelegt, indessen zur Verrichtung von Dienstgeschäften an solchen Orten unternommen werden, welche innerhalb des unterstellten Gebiets resp. Bezirks gelegen sind.

Wird die Stelle eines der im Absatz 1 genannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die General-Direction bestimmen, daß dem Vertreter statt der dem Beamten seiner Dienstkategorie bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermäßigten Tagegelder gezahlt werden.

Bahnmeister und deren Vertreter (Hülfsbahnmeister, Bahnmeister-Aspiranten), expedirende Weichenwärter, Weichenwärter, Bahnwärter und Hülfswärter haben für Dienstleistung innerhalb ihrer Strecke auf Tagegelder und Reisekosten niemals Anspruch.

Digitized by Google

§. 11.

Locomotiv- und Zugbegleitungs-Beamte erhalten für die Beschäftigung im Bahndienste, Bahn-Aufsichtsbeamte für die Begleitung von Sonder- und Arbeitszügen keine Tagegelder und Reisekosten. Dagegen werden denselben Fuhr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die in §§. 1 und 3 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von der General-Direction mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu erlassenden Reglements gewährt.

§. 12.

An Stelle der Tagegelder und Reisekosten werden den nachstehenden Beamten Functionszulagen gewährt:

1) den Stations- und Expeditionsbeamten, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mindestens 2 Kilometer auf freier Strecke oder an der Bahn belegenen Stationen Zahlungen zu leisten haben,

2) den Bahnmeistern, Hülfsbahnmeistern und Bahnmeister-Aspiranten,
   a. bei Vertretungen, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte auf benachbarten Bahnmeisterstrecken auszuführen sind, ohne daß eine Uebernachtung außerhalb des Wohnortes stattzufinden hat;
   b. für jede auf Anordnung ihrer Vorgesetzten vorgenommene Nachtrevision ihrer Bahnstrecke;
   c. bei Geleis-Umbauten und anderen größeren Bahnunterhaltungsarbeiten für jede Nacht, welche sie nach Anordnung ihrer Vorgesetzten außerhalb ihres Wohnortes zuzubringen haben;

3) den Strecken-Vorarbeitern, sofern sie zu den nächtlichen Dienstleistungen in den sub 2a und b genannten Fällen von ihrer vorgesetzten Bau-Inspection beordert werden;

4) den Maschinenmeistern, Werkstätten-Vorstehern und Stations-Vorstehern I. Classe, Werkmeistern, Werkmeister-Assistenten und Stationsbeamten bei Fahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Locomotiven und Wagen, zur Prüfung von Locomotivführer-Lehrlingen, zur Auswechselung von Locomotiven und Prüfung von Locomotivkohlen ausführen, sowie für die Begleitung von Sonderzügen und Hülfsmaschinen.

Digitized by Google

§. 13.

Beamte, welche eine Pauschsumme für Reisekosten erhalten, haben für alle innerhalb und außerhalb ihres Amtsbezirks auszuführenden Dienstreisen, sofern dieselben nicht ins Ausland führen, eine weitere Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch die Großherzogliche General-Direction solchen Beamten für außerhalb ihres Amtsbezirks im Inland ausgeführte Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten gewähren.

II. Bestimmungen über die Umzugskosten.

§. 14.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen:

a. freie Fahrt für sich und ihre Familie, sowie frachtfreie Beförderung ihres Umzugsguts auf den der Großherzoglichen Verwaltung unterstellten Bahnen.

b. eine Vergütung auf allgemeine Umzugskosten und zwar:

1)	die im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung unter 2—7 aufgeführten Beamten	300	Mk.
2)	die unter 8—12 aufgeführten Beamten	200	"
3)	die unter 13—16 aufgeführten Beamten . . .	150	"
4)	die unter 17—21 aufgeführten Beamten . . .	100	"
5)	die unter 22— 24 aufgeführten Beamten . .	75	"
6)	die unter 25—26 aufgeführten Beamten . . .	60	"

Die Umzugskosten derjenigen Beamten, welche in der Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten nicht speciell benannt sind, werden von der General-Direction nach denjenigen Sätzen bestimmt, welche für die, der dienstlichen Stellung nach ihnen gleichstehenden oder gleich zu achtenden Beamten normiren.

c. die Vergütung des Miethszinses, welchen die Beamten an ihrem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Die Vergütung darf längstens für einen sechsmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der innegehabten Wohnung gewährt werden.

Digitized by Google

Die Vergütung des Miethszinses findet in allen Fällen erst nach Ablauf der in Betracht kommenden Miethszeit statt. Den betreffenden Liquidationen der Beamten ist eine Bescheinigung des Vermiethers beizugeben, welche neben der Höhe des gezahlten Miethszinses nachweist, daß die Wohnung nicht anderweitig vermiethet werden konnte, bezw. benutzt worden ist.

Beamte des Zugbegleitungs- und des Zugförderungsdienstes, welche vorzugsweise einer öfteren Versetzung gewärtig sein müssen, haben höchstens für einen dreimonatlichen Zeitraum eine Vergütung des Miethszinses zu beanspruchen.

Die bei Versetzungen zu freier Fahrt der Personen und zum frachtfreien Transport des Umzugsguts erforderlichen Legitimationen sind auf vorschriftsmäßigem Wege von der General-Direction einzuholen.

§. 15.

Beamte, welche auf Anordnung der General-Direction an demselben Stationsorte

a. in der Benutzung zwischen Dienst- und Privatwohnungen wechseln müssen, erhalten die Hälfte,
b. in der Benutzung von Dienstwohnungen zu wechseln haben, erhalten ein Drittheil der im §. 14 b festgesetzten Vergütung.

Beamte ohne Familie haben nur Anspruch auf die Hälfte der vorstehend bezw. der im §. 14 b bezeichneten Vergütung.

§. 16.

Bei strafweiser Versetzung von Beamten kommt die Vergütung auf allgemeine Umzugskosten und des Miethszinses (§. 14 b und c) in Wegfall, sofern die General-Direction je nach Lage des Falles nicht anders bestimmt.

§. 17.

Bei Versetzungen nach einer Station außerhalb des Bereiches der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn oder umgekehrt werden, falls die im §. 14 a bezeichnete Vergünstigung auf fremden Bahnen nicht gewährt worden ist, die nachzuweisenden baaren Auslagen vergütet.

§. 18.

Wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgt, kann zwar die Vergünstigung in §. 14 a gewährt werden; dagegen entfällt die Vergütung in

Digitized by Google

§. 14 b und c, sofern die Versetzung nach dem Ermessen der General-Direction nicht zugleich im Interesse des Dienstes geschieht.

§. 19.

Von den Vergütungssätzen (§. 14 b) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 20.

Wird ein Beamter zur einstweiligen commissarischen Verwaltung einer andern Stelle unter Nichtgewährung von Tagegeldern (§. 1) versetzt, und rückt er demnächst in diese Stelle ein, so tritt die Bestimmung des §. 19 ebenfalls in Kraft.

§. 21.

Bei der ersten Anstellung, mag der Angestellte bereits in diätarischer Beschäftigung bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gestanden haben oder nicht, werden die Vergütungen in § 14 b und c nicht gewährt. Personen, welche ohne vorher im Großherzoglichen Dienste gestanden zu haben, in den Großherzoglichen Eisenbahndienst übernommen werden, kann eine durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

Schlußbestimmung.

§. 22.

Den Zeitpunkt, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 23. Mai 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

über die Tagegelder und Reisekosten, sowie über die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Juni 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 15.) Verordnung zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel. (№ 16.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten. (2) Bekanntmachung, betreffend die mit der Stadt Rostock abgeschlossene Vereinbarung wegen neuer Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

An Stelle der Nr. 11 des §. 3 Unserer Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, tritt die nachstehende Bestimmung:

11) wer im Freien, d. h. unverdeckt Gift legt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 10. Juni 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel.

(M. 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abänderung und Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Junius 1886 Folgendes:

1) In dem Paragraphen 4 des genannten Edicts lautet in Zukunft das unter Nummer 1 Gesagte wie folgt:

„Besitzer von Häuslereien (incl. der Brinksitzer) und Büdner mit Grundbesitz bis zu 21,68 Ar (100 Q.-R.) für jede Häuslerei u. s. w. 3 Mk.

Dieselben dürfen jedoch bis zu 2 Mk. von dem Steuerbetrage einer Häuslerei oder Büdnerei in Absatz bringen, wenn sie für eine von derselben aus betriebene gewerb-, besoldung-, erwerb- oder lohnsteuerpflichtige Beschäftigung die entsprechende Summe an Gewerb-, Besoldung-, Erwerb- oder Lohnsteuer contribuiren (so daß also beispielsweise, wer 1 Mk. 50 Pfg. Lohnsteuer oder

Digitized by Google

3 Mk. und mehr Lohn- und Gewerbesteuer contribuirt, von seiner Häuslerei [resp. bei mehreren Häuslereien von der von ihm bewohnten Häuslerei] nur 1 Mk. 50 Pfg. resp. 1 Mk. steuert). Wird die Gewerbesteuer oder Erwerbsteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach §. 13 resp. §. 39 auf die Wandersteuer eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet."

2) Der Schlußsatz des Paragraphen 9 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Julius der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, einzureichen sind."

3) Im Paragraphen 13 folgt auf die Nummer 14 als Nummer

„14a Molkereien."

4) In dem Paragraphen 29 wird den unter B aufgeführten Gewerben am Schlusse hinzugefügt:

„und der Aufnahme von Personen in Pension."

5) Der Paragraph 39 erhält folgenden Schlußsatz:

„Falls ein der Erwerbsteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im zweiten Absatz des §. 13 des Edicts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung."

6) Im Paragraph 70 Zeile 3 wird vor den Worten „das duplum des Steuerregisters" eingeschoben:

„nach Ausfüllung der Columnen 24 und 25".

7) Der Absatz 2 der Nummer 3 der Instruktion zum Edict erhält folgende Fassung:

„Die in dem vorigjährigen Hauptsteuerregister beziehungsweise dem Berichtigungsregister nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Steuerregister noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Hauptregister stehen."

8) Es ist bei dem in der Anlage A zum Edict aufgeführten Beispiel Nummer 2 in Columne 13 der Betrag von 2 Mk. 75 Pfg. einzu-

Digitized by Google

tragen, der gleiche Betrag in Columne 19 zu streichen und in der Columne „Bemerkungen" statt „ad Col. 19" „ad Col. 13" zu sagen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 11. Juni 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur Abänderung und Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 22 der Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten, sowie über die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten vom 23. Mai d. J. wird hierdurch bestimmt, daß diese Verordnung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Schwerin am 9. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Staatsrathe Dr. v. Buchka als Allerhöchst verordnetem Commissarius und dem Bürgermeister Dr. Maßmann als Deputirten der Stadt Rostock zu Schwerin am 22. und bezw. zu Rostock am 23. März d. Js. abgeschlossene, unter dem 24. März d. Js. von Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock unter stadtverfassungsmäßiger Unterschrift angenommene Vereinbarung wegen neuer Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock am heutigen Tage Allerhöchst ratifizirt haben, wird solche Vereinbarung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

Vereinbarung.

Zwischen dem Staatsrath Dr. von Buchka zu Schwerin als Bevollmächtigten des Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Staats-Ministerii und dem Bürgermeister Dr. Maßmann zu Rostock als Deputirten des dortigen Magistrats ist unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification und der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock wegen der durch die Reichsjustizgesetze nothwendig gewordenen neuen Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Einziger Paragraph.

Der §. VI Nr. 2 des Vergleichs zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock vom 14./17. März 1827 wird durch die nachstehenden — der bisherigen Zifferzahl entsprechenden — Vorschriften ersetzt:

VI, 2. Möchte sich dagegen die Stadt Rostock in ihrem mit der Ritter- und Landschaft nicht gemeinsamen, sondern in ihren besonderen Verträgen und Privilegien gegründeten Rechten durch Landesherrliche Verfügungen des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs oder Allerhöchst dessen Regierung beschwert erachten, so soll sie befugt sein, die Sache bei Einem der der drei Landgerichte (Schwerin, Rostock oder Güstrow) gegen das Staats-Ministerium im civilprozessualischen Verfahren zur kompromissarischen Erörterung und Entscheidung zu bringen.

Von den drei Landgerichten hat sie zu diesem Zweck zwei dem Staats-Ministerium vorzuschlagen, und Letzteres trifft unter denselben die Wahl und bestimmt zugleich die Civilkammer des gewählten Landgerichts, welche für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zuständig sein soll.

Der erste Civilsenat des Oberlandesgerichts ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen Endurtheile und über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammer des Landgerichts zuständig, bei welcher die Sache in erster Instanz anhängig gemacht ist.

Das Plenum des Oberlandesgerichts ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Endurtheile zuständig, welche in der Berufungs-Instanz erlassen worden sind.

Digitized by Google

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung einschließlich derjenigen über die Restitutions- und Nichtigkeitsklage finden mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen des ersten Civilsenats des Oberlandesgerichts findet nicht statt.

b. Erfolgt in der Berufungsinstanz ein rein bestätigendes Endurtheil, so ist das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Fällt aber das Endurtheil in der Berufungsinstanz ganz oder theilweise abändernd aus, so findet gegen dasselbe noch die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes statt und soll dieselbe auch darauf gestützt werden können, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts nicht hinaus erstreckt.

In der Revisionsinstanz findet die Bestimmung des §. 41 Nr. 16 der Civilprozeßordnung keine Anwendung."

Dessen zur Urkunde ist diese Vereinbarung in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Theilen eigenhändig vollzogen worden.

So geschehen zu Schwerin, den 22. März 1892 und zu Rostock, den 23. März 1892.

v. Buchka,
Staatsrath.

Dr. Magnus Christian Wilhelm Maßmann,
Bürgermeister.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juni 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Anmeldung von Unterstützungsansprüchen wegen Einberufung zu Friedensübungen Seitens der Gemeindebehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse u. s. w. bei Erhebung der Contribution zu berechnen sind. (3) Bekanntmachung, betreffend die vom Reichskanzler erlassene neue Postordnung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das platte Land.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichs-Gesetz-Blatt No. 30) und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu demselben vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetz-Blatt No. 32) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anmeldungen von Unterstützungsansprüchen seitens der Gemeindebehörden dem zuständigen Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichen sind.

Schwerin am 10. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Digitized by Google

(2) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1892/93 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1892 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

№	Es kosten:	I		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
		Gewicht des Rostocker Landes-Scheffels.	100 Kilogramm.	1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hektoliter.		½ Hektoliter.		⅕ Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		Pfd.	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	
1.	Weizen . . .	59	20	50	6	05	15	69	7	85	3	14	1	57
2.	Roggen . . .	56	20	80	5	82	15	11	7	56	3	02	1	51
3.	Gerste . . .	48	16	50	3	96	10	28	5	14	2	06	1	03
4.	Hafer, kahles Maß	35	15	70	2	75	7	13	3	56	1	43	0	71
5.	Erbsen . . .	62	18	00	5	58	14	48	7	24	2	90	1	45
6.	Buchweizen . .	48	16	00	3	84	9	96	4	98	1	99	1	00

zu berechnen.

Rostock am 13. Juni 1892.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

---

(3) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 11. d Mts. erlassene Postordnung zu jenem Gesetze, welche am 1. Juli 1892 an Stelle der bis dahin gültigen

Digitized by Google

Postordnung vom 8. März 1879 (Regierungs-Blatt von 1879, No. 7) in Kraft tritt, in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
von Bülow.

---

(4) Nachdem wegen der Ausführung der zum 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Bezirke der Städte und domanialen Flecken das Erforderliche durch entsprechende Anweisung der betheiligten Ortsobrigkeiten veranlaßt worden ist, werden zwecks Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen für das platte Land die betheiligten Ortsobrigkeiten auf Nachstehendes hingewiesen:

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist (§§. 105b Absatz 2, 41a des Gesetzes), ist für jeden Ort, in welchem derartige Gewerbebetriebe vorkommen, durch die Ortsobrigkeit für alle Zweige des Handelsgewerbes thunlichst einheitlich zu treffen.

   Die Stunden, während welcher der genannte Geschäftsverkehr stattfinden darf, sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit in der Weise festzusetzen, daß die Ruhezeit nicht nur die Dauer des Gottesdienstes, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach dem Gottesdienst umfaßt. Der Endpunkt der Beschäftigungszeit ist spätestens auf 3 Uhr Nachmittags festzusetzen.
2. Die Ortsobrigkeiten sind ermächtigt (§. 105b Absatz 2), für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen. Auch bei diesen Ausnahmen sind die oben aufgeführten Grundsätze betreffend die Zeit des Gottesdienstes zu beachten.
3. Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können auf Grund des §. 105e weitergehende Ausnahmen zugelassen

Digitized by Google

werden, welche, wenn ein Bedürfniß dafür hervortreten sollte, von den Ortsobrigkeiten bei den unterzeichneten Ministerien zu beantragen sind.

Im Allgemeinen werden diesseits Ausnahmen nur in nachstehenden Fällen und Begrenzungen zugestanden werden:

a. für diejenigen Sonn- und Feiertage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, für den Verkauf von Brod- und Conditorwaaren, von Milch, Fleisch und Wurst die Freigabe der frühesten Morgenstunden und einer weiteren nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Stunde am Nachmittage;

b. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag die Gestattung des Handels mit Brod- und Conditorwaaren, mit Milch, Fleisch und Wurst, sowie mit Colonialwaaren, Taback, Cigarren, Bier, Wein, Blumen während einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden mäßigen Zeit am Vormittage.

4. Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, die zu 1. und 2. erforderlichen Bestimmungen unverzüglich zu erlassen und in ortsüblicher Weise gemeinkundig zu machen.

5. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hinausgehenden Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, allen Inhalts unberührt geblieben sind, sowie daß durch etwaige Ausnahmezulassungen oben unter 3., Dispensationen von den Bestimmungen der einheimischen Verordnung nicht zugestanden sein sollen.

Schwerin am 21. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
A. von Bülow. Im Auftrage: Langfeld.

Berichtigung.

In der in voriger Nummer des Regierungs-Blatts abgedruckten Vereinbarung wegen neuer Regelung der Compromiß-Instanz für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock muß es auf Seite 133 Zeile 14 von oben heißen „in ihren“ statt „in ihrem“ und auf Seite 134 Zeile 14 und 15 von oben „§. 41 Nr. 6 der Civilprozeßordnung“ statt „§ 41 Nr. 16 der Civilprozeßordnung“.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 20 des Regierungs-Blatts
von 1892.)

Postordnung

für das

Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§. 2.

Meistgewicht.

I Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke 2c. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

Digitized by Google

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 6.

Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" 2c. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" 2c. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere 2c. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

Digitized by Google

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Digitized by Google

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

Digitized by Google

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände 2c., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Digitized by Google

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §§. 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

Postkarten.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

Digitized by Google

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

§. 15.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen,

Digitized by Google

Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1) auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2) auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3) auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) Druckfehler zu berichtigen;
6) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9) in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10) bei Quittungskarten, die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11) in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
12) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen

Digitized by Google

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50	Gramm einschließlich	. . . . .	3 Pf.
über	50 „	100	„ „	. . . . .	5 „
„	100 „	250	„ „	. . . . .	10 „
„	250 „	500	„ „	. . . . .	20 „
„	500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		. . .	30 „

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/4 Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebenden Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

Digitized by Google

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren

Digitized by Google

Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 18.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Digitized by Google

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr,
2) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, soferu am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Digitized by Google

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Post-nachnahme-sendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von ..... Mark ... Pf." (Markfumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigfumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1) Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2) Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3) Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.
über	5 „	100	„	. . . . .	20	„
„	100 „	200	„	. . . . .	30	„
„	200 „	400	„	. . . . .	40	„

Digitized by Google

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptien.

I Im Wege des Postauftrages können

a. Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder

b. Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Acceptеinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Markſumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Acceptеinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen

Digitized by Google

Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

Digitized by Google

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schrifilichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bz. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1) Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pf.;
2) a. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b. bei Postaufträgen zur Accepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für

Digitized by Google

Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformulare muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen. . . . . "

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, ins-

Digitized by Google

besondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnung, wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;

2) bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b. bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

Digitized by Google

B. Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V. B. zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten.“ Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

Digitized by Google

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift." Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu I die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

Digitized by Google

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher

Digitized by Google

Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirection zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

Digitized by Google

IV Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten b. Schlußzeit. tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden

Digitized by Google

können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „bringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Digitized by Google

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf Postaufträge,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 „

Digitized by Google

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pfg.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . 10 „
2) für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Be-

Digitized by Google

stellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . 60 Pf.
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . 1 Mark,
c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d. bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark,
e. für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Einsendungen siehe §. 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften in Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des

Digitized by Google

erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienmitglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenprobeu durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1) Einschreibsendungen,
2) Postanweisungen,
3) Telegraphische Postanweisungen,
4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5) Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark,

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig“ versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause bei B.“
„An A. wohnhaft bei B.“

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

Digitized by Google

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von

Digitized by Google

ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b. die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweinngen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt. ſ

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Digitized by Google

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmnngsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

Digitized by Google

2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§. 12) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes auf Kosten des Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf. angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem

Digitized by Google

Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder

Digitized by Google

der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Digitized by Google

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden

Digitized by Google

gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen

Digitized by Google

Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder ekelerregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene und
4) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

Digitized by Google

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf, zur Erhebung. a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung. b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden. c. Für Kinder.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt. Erstattung von Personengeld.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Digitized by Google

auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poststanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

Digitized by Google

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2) „ „ über 75 „ 10 „ „ 50 „ .

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,

Digitized by Google

3) am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze.
a. Für die Pferde.
b. Wagengeld.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

Digitized by Google

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für

Digitized by Google

Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extraposts, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde

Digitized by Google

gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapostarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu ver-

Digitized by Google

lassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 67.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV Sind Pferde und Wagen nicht voraus bestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm

Digitized by Google

zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

a. Dienstkleidung.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

b. Sitz des Postillons.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

c. Wechseln mit den Pferden.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

e. Führung der Pferde.

§. 70.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

von Stephan.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	3
2.	Meistgewicht	3
3.	Außenseite	3
4.	Begleitadresse zu Packeten	3
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	4
6.	Aufschrift	4
7.	Werthangabe	5
8.	Verpackung	5
9.	Verschluß	5
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	6
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	7
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	7
13.	Dringende Packetsendungen	8
14.	Postkarten	8
15.	Drucksachen	9
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	11
17.	Waarenproben	12
18.	Einschreibsendungen	13
19.	Postanweisungen	13
20.	Telegraphische Postanweisungen	14
21.	Postnachnahmesendungen	15
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	16
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	18
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	20
25.	Bahnhofsbriefe	21
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	22
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	22
28.	Zeitungsvertrieb	23
29.	Ort der Einlieferung	23
30.	Zeit der Einlieferung	24

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
31.	Frankirungsvermerk	26
32.	Einlieferungsschein	26
33.	Rückschein	26
34.	Leitung der Postsendungen	26
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	27
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	27
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	27
38.	Bestellung	28
39.	Zeit der Bestellung	30
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	30
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	32
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	33
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge	34
44.	Nachsendung der Postsendungen	34
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	34
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	36
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	37
48.	Nachlieferung von Zeitungen	37
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	37
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	38
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	39
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	40
53.	Fahrschein	40
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	40
55.	Erstattung von Personengeld	41
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise	41
57.	Plätze der Reisenden	42
58.	Reisegepäck	42
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	43
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	43
61.	Wartezimmer der Postanstalten	43
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	44

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. Juni 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 17.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Neben-Chausseen. (№ 18.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

Auf Grund der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Neben-Chausseen, können in Zukunft Landeshülfen bewilligt werden:

1) bis zum Höchstbetrage von 6000 Mark für das Kilometer,

Digitized by Google

2) auch in solchen Fällen, in welchen es sich nur um den kunstmäßigen Ausbau von Theilstrecken bestehender Landstraßen, Communicationswege oder sonstiger Wegeverbindungen handelt, bezüglich welcher die Voraussetzung des §. 1 Abs. 3 jener Verordnung zutrifft, sofern die auszubauende Theilstrecke mindestens einen Kilometer lang ist und die kunstmäßig hergestellten Straßen innerhalb der Ortschaften bei der Feststellung der Länge und der Berechnung der Landeshülfe außer Ansatz bleiben.

Die Bewilligung ist auch dann zulässig, wenn im unmittelbaren Anschluß an eine kunstmäßig hergestellte Ortsstraße mehrere Theilstrecken erbaut werden, deren Gesammtlänge mindestens einen Kilometer beträgt.

Artikel II.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung eines Communicationsweges vor, so kann die Bewilligung auch dann geschehen, wenn in Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, die Heranziehung Dritter zu Leistungen zwecks Besserung und Unterhaltung des zur Frage stehenden Weges für zulässig erklärt worden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 20. Juni 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Neben-Chausseen.

Digitized by Google

(M. 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Werden Communicationswege durch den Fuhrwerksbetrieb von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlicher industrieller Anlagen oder durch den Fuhrwerksbetrieb mit Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen industriellen Anlagen im Verkehr stehender Dritter dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann den Unternehmern oder den solche Verkehrsnutzung ausübenden Dritten auf Antrag derjenigen Grundbesitzer, deren gesetzliche Unterhaltungslast (§. 6, Abs. 1 der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, in Verbindung mit §. 3 der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Nebenchausseen), durch jene Abnutzung vermehrt wird, nach Verhältniß dieser Mehrkosten die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Beitrags zu der Unterhaltungslast solcher Wege auferlegt werden.

§. 2.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die im §. 1 bezeichnete Auflage, sowie die Festsetzung der Höhe, der Art und der Dauer der zu fordernden Leistungen und der dabei inne zu haltenden Termine erfolgt durch die zuständige Wegebesichtigungsbehörde.

Die Wegebesichtigungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Entscheidung die Betheiligten zu hören, sowie alle sonstigen nach ihrem Ermessen zur Feststellung des Sachverhalts zweckdienlichen bezw. nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen. Die Vornahme dieser Ermittelungen erfolgt in der Regel durch den zuständigen Wegedeputirten.

Die Wegebesichtigungsbehörde kann von sämmtlichen an der Benutzung des Weges betheiligten Interessenten eine soweit möglich genaue zahlenmäßige Angabe der von ihnen bewirkten Jahrestransporte, von dem Antragsteller nach Befinden die Vorlage eines nach technischen Grundsätzen aufgestellten Kostenanschlages verlangen.

Digitized by Google

Die Entscheidung ist in schriftlicher mit Gründen zu versehender Ausfertigung den Betheiligten zuzustellen. Dieselbe muß genaue Angaben über Art, Umfang und Zeit der aufzuerlegenden Leistungen enthalten.

§. 3.

Gegen die Entscheidung der Wegebesichtigungsbehörde ist innerhalb 3 Wochen Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Das Ministerium des Innern kann die Sache zur Vornahme weiterer Ermittelungen bezw. zu nochmaliger Entscheidung an die Wegebesichtigungsbehörde zurückverweisen.

§. 4.

Ein auf Grund der §§. 1 ff. festgestellter baarer Kostenbeitrag unterliegt, wenn der Verpflichtete mit der Leistung vier Wochen über den festgestellten Termin hinaus im Rückstande bleibt, auf Antrag des empfangsberechtigten Grundbesitzers der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Der Antrag ist durch Vermittelung der Wegebesichtigungsbehörde bei der ordentlichen Obrigkeit des Verpflichteten, wenn der Verpflichtete Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte ist, bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Die Wegebesichtigungsbehörde hat demselben eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung anzuschließen.

§. 5.

Handelt es sich bei der auf Grund der §§. 1 und ff. erfolgten Feststellung um die Auflage nicht baarer Leistungen zur Besserung oder Unterhaltung eines Communicationsweges, und bleibt der Verpflichtete mit diesen Leistungen vier Wochen über den gestellten Termin hinaus ganz oder theilweise im Rückstand, so hat dieselben auf Antrag des betheiligten Grundbesitzers der zuständige Wegedeputirte auf Kosten des Verpflichteten beschaffen zu lassen.

Zwecks Einziehung der Kosten hat der Wegedeputirte von der Höhe derselben unter der Auflage der Einzahlung binnen 2 Wochen dem Verpflichteten Mittheilung zu machen, bei unterbleibender Zahlung die erlassene Auflage für vollstreckbar zu erklären und darauf bei der Wegebesichtigungsbehörde die zwangsweise Beitreibung zu beantragen. Die Wegebesichtigungsbehörde verfährt nach Maßgabe des §. 4 Absatz 2.

Artikel II.

§. 6.

Wegen eines besonderen, durch die Oertlichkeit begründeten Bedürfnisses kann die Wegebesichtigungsbehörde in den Fällen eines auf Grund des §. 1

Digitized by Google

gestellten und an sich für gewährlich erachteten Antrages nach eigener Augenscheinseinnahme die Heranziehung der nach §. 1 Verpflichteten zu angemessenen Beiträgen von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller sich mit einer über die Vorschriften des §. 8 der Verordnung vom 12. November 1881 hinausgehenden Instandsetzung des in Frage kommenden Weges, insbesondere einer streckenweisen Pflasterung oder Chaussirung einverstanden erklärt.

Für die Ausführung hierbei anzuordnender Instandsetzungen größeren Umfanges ist der Regel nach eine einjährige Frist, und als Endtermin derselben thunlichst der 1. October festzusetzen.

Dem Grundbesitzer gegenüber finden auf die Durchführung derartiger Auflagen im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 18 und 17 der Verordnung vom 12. November 1881 entsprechende Anwendung.

Artikel III.

§. 7.

Durch die auf Grund der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Nebenchausseen bezw, auf Grund der Ergänzungsverordnung zu dieser Verordnung vom heutigen Tage erfolgte Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung eines Communicationsweges wird die Anwendung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht ausgeschlossen.

Artikel IV.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 20. Juni 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Juli 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Selbsttransport von Locomotiven auf Chausseen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Dammerstorf c. p. Amts Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des von den verstorbenen Gutsbesitzer Julius Hüniken auf Kaarz errichteten Fideicommisses über die Allodialgüter Kaarz und Weitendorf Amts Sternberg, Kölpin Amts Crivitz und Vogelsang Amts Güstrow, sowie über den Erbpachthof Hütthof und das Erbkruggehöft zu Weitendorf Amts Tempzin.

II. Abtheilung.

(1) In Ausführung des §. 26 der Verordnung vom 15. Februar d. J. betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln erläßt das unterzeichnete Ministerium die nachstehenden

Bestimmungen über die Benutzung der Chausseen durch mit Dampfkraft betriebene Maschinen (Locomotiven).

§. 1.

Wer mit einer durch Dampfkraft getriebenen Maschine (Locomotive) auf Chausseen fahren will, muß für jeden einzelnen Fall, unter Bezeichnung der Construction und des Gewichtes in betriebsmäßigem Zustande derselben sowie unter Angabe des beabsichtigten Weges, mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Chaussee-Inspection Anzeige machen; trifft im einzelnen Falle die Voraussetzung des §. 1 Abs. 3 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom

Digitized by Google

22. Juni 1888 zu, so ist außerdem vorher die Genehmigung der zuständigen Chaussee-Inspection zu erwirken. Einer Vorlage der Kesselpapiere, welche nach §. 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bei der Locomotive aufbewahrt werden müssen, bedarf es bei der Anzeige nicht.

Die Chaussee-Inspection beauftragt die betreffenden Chausseewärter den Transport auf ihren Strecken zu begleiten und zu beaufsichtigen.

§. 2.

Die Locomotive muß:

1) hinsichtlich ihrer Einrichtung und Ausrüstung, sowie hinsichtlich ihrer Prüfung, Genehmigung und Beurkundung den in der Verordnung vom 15. Februar 1892 und in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 an bewegliche Dampfkessel gestellten allgemeinen Anforderungen genügen;
2) mit Vorrichtungen versehen sein, welche geeignet sind, das Auswerfen glühenden Brennmaterials aus dem Schornstein und dem Feuerkasten wirksam zu verhindern;
3) sich leicht und sicher lenken und anhalten lassen;
4) den in der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888 über die Breite und Beschaffenheit der Felgen und über die Ladungsgewichte gegebenen Bestimmungen entsprechen.

§. 3.

Beim Befahren der Chausseen mittels Locomotiven ist der Besitzer und Führer derselben den Bestimmungen der Chaussee-Polizei-Ordnung und den besonderen Anordnungen der Chaussee-Inspection und deren Organe unterworfen. Im Uebrigen ist insbesondere das Nachstehende zu beachten:

1) Jede Locomotive muß mit zwei zuverlässigen und nüchternen Personen (einem Führer und einem Heizer) besetzt sein, welche mit der Bedienung derselben und mit der Handhabung der zur Sicherheit des Betriebes vorhandenen Vorrichtungen vertraut sind.
2) Die nach §. 2 vorhandenen Sicherheits-Vorrichtungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu handhaben.
3) Die Fahrgeschwindigkeit darf 120 m in der Minute, beim Durchfahren bewohnter Orte und lebhafter Strecken aber 60 m in der Minute, nicht überschreiten und muß nach Bedarf und den örtlichen Verhältnissen entsprechend weiter ermäßigt werden.
4) Die Locomotive muß allen Fuhrwerken ausbiegen, soweit dies ohne Verlassen der Steinbahn angängig ist, und für deren Vorbeifahrt in

Digitized by Google

Ruhe gesetzt werden, sobald sich Fuhrwerke bis auf 30 m genähert haben. Auf schmalen Strecken und beim Passiren von Ortschaften ist ein Vorläufer zur Warnung voran zu schicken.

5) Bei der Bedienung der Locomotive muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die begegnenden Zug- und Reitthiere durch Geräusch, Dampf und Feuerschein nicht beunruhigt werden. Es ist daher der Gebrauch einer Dampfpfeife nicht gestattet. Werden die Thiere dennoch scheu, so muß die Locomotive anhalten und die Entfernung oder genügende Beherrschung derselben abwarten. Auch hat das Maschinenpersonal bei Bedarf Hülfe zu leisten.
6) Als Brennmaterial ist nur Cokes oder Steinkohle zu verwenden. Beim Heizen mit Steinkohle muß innerhalb der Ortschaften das Schüren in solcher Weise gehandhabt werden, daß eine Belästigung durch Rauch und Funken nicht eintritt.
7) Durch die Locomotive dürfen, mit Ausnahme der zugehörigen Apparate, andere Fuhrwerke auf eigenen Rädern laufend nur dann mitbefördert werden, wenn die Verbindung durch eigens hierzu construirte feste Kuppelungen hergestellt ist.
8) Wegen der beim Passiren größerer Brücken zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln sind die speciellen Anordnungen der Chaussee-Verwaltung zu beachten.

§. 4.

Der Besitzer der Locomotive ist zum Ersatz aller ungewöhnlichen Schäden verpflichtet, welche durch den Transport derselben an den passirten Wegen nebst deren Zubehör und Umgebung nachweislich entstanden sind, ohne daß dawider eine Berufung auf die gefährliche Natur des gebrauchten Transportmittels Statt hat.

§. 5.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in geeigneten Fällen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen auf besonderen Antrag Ausnahmen zuzulassen.

Schwerin am 25. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Das Lehngut Dammerstorf c. p. Amts Gnoien ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(3) Der am 8. October v. J. verstorbene Gutsbesitzer Julius Hüniken auf Kaarz hat über die Allodialgüter Kaarz und Weitendorf Amts Sternberg, Kölpin Amts Crivitz und Vogelsang Amts Güstrow, sowie über den Erbpachthof Hütthof Amts Tempzin und das Erbkruggehöft zu Weitendorf Amts Tempzin eine Fideicommißstiftung in drei Abtheilungen errichtet, welche unter dem 1. Februar 1886 landesherrlich bestätigt und mit seinem Tode in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin am 23. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mit dieser No. 22 werden ausgegeben: No. 33, 34, 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Juli 1892.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 19.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 — Reichs-Gesetzblatt No. 30 — betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften in Verfolg der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu dem vorstehenden Gesetze vom 2. Juni 1892 — Reichs-Gesetzblatt No. 32 — nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung der in dem vorgenannten Reichsgesetze bezeichneten Unterstützungen fällt dem ganzen Lande zur Last.

Digitized by Google

§. 2.

Die zur Unterstützung erforderlichen Mittel und die Verwaltungskosten der Unterstützungskommissionen werden aus der Rekrutirungskasse bestritten.

Die nach §. 3 des Reichsgesetzes aus Reichsmitteln zu erstattenden Unterstützungen fließen in ebendieselbe Kasse.

§. 3.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 bezw. des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 sind, wo eine gemeindliche Verfassung nicht besteht, die Ortsobrigkeiten.

§. 4.

Für jede der 12 Aushebungsbezirke tritt eine Unterstützungskommission in Funktion, welche bestehen soll

aus dem Civilvorsitzenden und den vier bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzkommission des Bezirks.

Der Civilvorsitzende führt den Vorsitz in der Kommission.

Die Kommission ist bei der Theilnahme des Civilvorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlußfähig.

§. 5.

Die Unterstützungskommissionen haben wegen Leistung der von ihnen festgestellten Unterstützungen das Nöthige anzuordnen und können sich dabei der Vermittelung der Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden bedienen.

Jedoch sind die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden nicht verpflichtet hierbei in Vorschuß zu gehen. Auch sind sie berechtigt, von den Unterstützungskommissionen Ersatz der ihnen etwa durch Requisitionen derselben erwachsenen Auslagen zu fordern.

§. 6.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die Bewilligung der nöthigen Geldvorschüsse bei Unserem Ministerium des Innern zu beantragen, über die Verwendung Rechnung zu führen und die Rechnung nebst Belägen, sowie die

Digitized by Google

in der Ausführungsvorschrift des Bundesraths vom 2. Juni 1892 §. 8 vorgeschriebene Berechnung zu den seitens Unseres Ministerii des Innern festzusetzenden Zeiten bei demselben einzureichen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 12. Juli 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Buchka.

Verordnung
zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

II. Abtheilung.

(1) Die Gemeindebehörden bezw. Ortsobrigkeiten, welchen nach §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 668) betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften und nach §. 3 der diesseitigen Ausführungsordnung zu demselben Gesetze vom heutigen Tage die Entgegennahme und Prüfung der angemeldeten Unterstützungsansprüche obliegt, haben bei ihrem Verfahren die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1.

Nach §. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsort der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit der Commission, welche die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat.

Digitized by Google

Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen, und hat die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichs-Gesetzblatt von 1892 Seite 671 veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A. lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen.

Wenn dagegen der Einberufene außerhalb des Aufenthaltorts seiner Familie sich befindet, wird die Gemeindebehörde sich in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatze zu verschaffen und diesen einzutragen haben.

Die für das Großherzogthum festgestellten ortsüblichen Tagelohnsätze sind im Regierungs-Blatt von 1884 No. 13 publicirt worden. Sämmtliche für das deutsche Reich festgestellten ortsüblichen Tagelohnsätze finden sich z. B. in dem Taschenkalender von Buschmann und Götze (Berlin, Verlag der Siebelschen Buchhandlung).

Auch ist nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht räthlich erscheinen, so wird äußersten Falls die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes der Commission überlassen werden dürfen.

3.

Die Thatsache der Einberufung und die Dauer der Uebung wird gelegentlich der Anmeldung des Anspruchs, soweit nicht der Gemeindebehörde eine directe Mittheilung seitens der einberufenden militairischen Behörde vorliegt, durch Vorlegung des vom Bezirks-Commando ausgefertigten Gestellungsbefehls nachzuweisen sein.

4.

Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach dem Muster A hergestellten Formulars wird die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittelungen bewirken müssen.

Digitized by Google

Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Geburtsname, bei Kindern des Einberufenen das Lebensalter anzugeben ist, letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben schon vor dem Dienstantritt unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau — insoweit das Gesetz dies zuläßt — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

5.

Die Leistung der festgestellten Unterstützungen geschieht durch die Unterstützungs-Commissionen, welche sich dabei der Vermittlung der Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden bedienen — vergl. §. 5 Abs. 1 der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage —.

Eine gesetzliche Verpflichtung der letzteren zu vorschüssiger Verlegung der zu zahlenden Beträge besteht nicht.

Doch werden die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden auch ohne solche Verpflichtung im Interesse der Unterstützungsempfänger sich zur Ermöglichung einer schnellen und leichten Erledigung der angemeldeten Ansprüche der vorschüssigen Zahlung der einmal festgestellten Beträge nicht entziehen.

Zur Vermittlung der Zahlung sind die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden verpflichtet.

6.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleisteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird. Die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, andernfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung. Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung in §. 2 der Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers Anwendung, der zufolge die zuständige Summe zu ihrem

Digitized by Google

vollen Betrage auf einmal zu bezahlen ist. Wird in diesem Falle die Unterstützung erst nach Beendigung der Uebung nachgesucht, so kann die Thatsache der Ableistung der Uebung auch durch Vorlegung des Militairpasses nachgewiesen werden.

7.

Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine größere Anzahl von Formularen nach Muster A bei sämmtlichen Gemeindebehörden bereit zu halten. Die Formulare werden sowohl von den größeren Druckereien innerhalb des Großherzogthums als auch von der Reichsdruckerei zu Berlin zu haben sein.

8.

Im Großherzoglichen Domanium haben die Gemeindebehörden die bei ihnen angemeldeten Unterstützungsgesuche — eingetragen auf Formular nach Muster A. — dem zuständigen Domanialamte vorzulegen.

Die Domanialämter haben dieselben nach Prüfung und eventuell nach Veranlassung der Richtigstellung der zuständigen Unterstützungscommission zu Händen des Vorsitzenden einzureichen.

Etwaigen Ersuchen der Unterstützungscommissionen um Vermittlung des Verkehrs mit den Domanial-Gemeindebehörden haben die Domanial-Aemter Folge zu geben.

Schwerin am 12. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. August 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Choleraзeit zu beobachtende Verhalten, sowie betreffend Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verband der Kassen zur Versicherung von Fischerfahrzeugen und -Netzen im Ostseegebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kassen zur Versicherung von Fischerbooten und -Netzen in Ahrendsee, Börgerende und Wustrow. (4) Bekanntmachung, betreffend Competenz der Aichämter zu Güstrow und Waren. (5) Bekanntmachung, betreffend Allodification des Lehngutes Kalübbe c. p. Neuhof Amts Stavenhagen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 10 Ziffer 1 und des §. 15 Absatz 1 der Revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886 (Reg.-Bl. 1886, No. 26) wird hierdurch bestimmt, daß an die Stelle der Anlagen A und B jener Verordnung fortan die hierunter

sub A

abgedruckte „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Choleraзeit zu beobachtende Verhalten", beziehungsweise die

sub B

Digitized by Google

abgedruckte „Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera" zu treten haben.

Schwerin am 3. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Buchka.

Anlage A.

Belehrung
über
das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen Man hüte sich deswegen vor allem, was

Digitized by Google

Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Cholerakrankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

Digitized by Google

10) Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus. Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13) Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren. (II, 2 der Desinfections-Anweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Das Waschen und Einkleiden der Leiche hat zu unterbleiben; die Leiche ist vielmehr in den Kleidungsstücken, in denen sie gestorben, zu lassen und in das Laken, auf welchem sie liegt, einzuschlagen.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen **unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind.** Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Cholera-orten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Digitized by Google

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medicamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps 2c.) abgerathen.

Anlage B.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sich nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

4) Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. — Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Digitized by Google

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100 proc. Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I, Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I, Nr. 4) desinficirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I, Nr. 3) oder Karbolsäure (I, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Digitized by Google

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzte Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt.

8) In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1 bis 5) eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Digitized by Google

(2)[1] Dem Verbande der Kassen zur Versicherung von Fischerfahrzeugen und -Netzen im Ostseegebiete des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 12. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Buchka.

---

(3) Den Kassen zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernetzen in Ahrendsee, Börgerende und Wustrow sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 12. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Buchka.

---

(4) Die den Aichämtern zu Güstrow und Waren durch die Bekanntmachung vom 25. October 1870 (Reg.-Blatt No. 112) zugewiesene Competenz ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, auf die Aichung und Stempelung auch der kleineren Handelsgewichte bis zu 1 Gramm herab ausgedehnt worden.

Schwerin am 25. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(5) Das Lehngut Kalübbe c. p. Neuhof Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben verlassen und in No. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 21. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Buchka.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. August 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 20.) Revidirte Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen. (№ 21.) Verordnung, betreffend Erstreckung der Revidirten Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 auf den Wasserweg Neustrelitz-Wesenberg-Ahrensberg-Priepert.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Revision der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, vom 15. Juli 1885 geltend gemacht hat, verordnen Wir unter Aufhebung jener Verordnung nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Dienstboten, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen dadurch verletzen, daß sie

Digitized by Google

1) ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen, oder die Arbeit versagen oder niederlegen,
2) den schuldigen Gehorsam verweigern oder sich einer groben Ungebühr schuldig machen, oder die Hausordnung in grober Weise verletzen,

werden, soweit nicht im einzelnen Falle der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 2.

Die Strafbestimmung des §. 1 findet außerdem auf dem platten Lande ohne Unterschied der einzelnen Landestheile Anwendung

auf Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft contractlich verpflichtete Personen.

Ebenso unterliegen derselben die Dienstboten solcher Personen (Hofgänger) auch rücksichtlich ihres Verhaltens bei denjenigen dienstlichen Verrichtungen, zu welchen sie Seitens ihres Dienstherrn auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung gestellt werden.

§. 3.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 2 Abs. 2 ist der Arbeitgeber zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zurückgenommen werden. Der Verkündung eines Urtheils steht die Verkündung oder die Zustellung einer polizeilichen Strafverfügung oder eines richterlichen Strafbefehls gleich.

§. 4.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 5.

Die bisherigen Strafbestimmungen, betreffend die Verletzung der Dienstpflicht, treten außer Anwendung.

Unbeschadet einer nach §§. 1 bis 3 zulässigen Strafe können Dienstboten und andere diesen nach §. 2 gleich gestellte Personen, welche sich einer der im §. 1 Nr. 1 angeführten Uebertretungen schuldig machen, oder welche einen contractlich angenommenen Dienst nicht antreten, auf Antrag des Dienstherrn polizeilich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht angehalten werden. Der polizeiliche Zwang erfolgt durch Androhung und Vollstreckung einer Geld- oder Haftstrafe oder durch unmittelbare Zurückführung bezw. Zuführung in den Dienst, welches

Digitized by Google

letztere Verfahren sofort oder nach fruchtloser Strafandrohung geschehen kann. Die Kosten der polizeilichen Zuführung oder Zurückführung fallen zunächst dem Antragsteller zur Last.

Die anzudrohende Geldstrafe darf den Betrag von 10 Mark, die anzudrohende Haftstrafe die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigen. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln mit der Maßgabe, daß der Betrag von einer bis zehn Mark einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten ist.

Bei der im Verwaltungswege erfolgenden Vollstreckung der angedrohten Strafen findet eine vorgängige Verwarnung nicht statt.

Zuständig für das Verfahren nach dieser Verordnung ist die Ortsobrigkeit des Dienstortes. An die Stelle der ritterschaftlichen Obrigkeiten treten dabei in denjenigen Fällen, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit als Dienstherr betheiligt ist, die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter. In allen übrigen Fällen sind die ritterschaftlichen Obrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter vertreten zu lassen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 3. August 1892.

Friedrich Franz.

v. Buchka.

Revidirte Verordnung,
betreffend
die Bestrafung der Dienstvergehen.

(*M.* 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Unsere unter dem 7. April 1891 erlassene Revidirte Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör — Regierungs-Blatt 1891 No. 9 — wird, wiewohl mit Ausnahme der Bestimmungen der §§. 3 und 4, kraft dieses auf den mit jenen Gewässern in unmittelbarem Zusammenhange stehenden

Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg nach Priepert,

welcher Unser Großherzogthum auf dem Gebiete des Gutes Ahrensberg berührt, dergestalt erstreckt, daß die gemäß derselben der Flußbauverwaltung (Flußbau-

Digitized by Google

verwaltungsbehörde, Flußbaubehörde) zustehenden Befugnisse bis auf Weiteres für den in Unserem Großherzogthum liegenden Theil jenes Wasserweges dem mit der speciellen Verwaltung desselben beauftragten Großherzoglichen Amte zu Strelitz durch Unser Ministerium des Innern übertragen werden soll.

Ferner bestimmen Wir hiemit:

1) mit Bezug auf den §. 9 der Revidirten Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör, daß auf diesem Wasserwege der Regel nach nur Fahrzeuge verkehren dürfen, welche nicht über 41 m lang und nicht über 4,71 m breit sind, auch nicht über 0,90 m tief gehen, daß jedoch, wenn zeitweilig besonders günstige Wasserstände einen größeren Tiefgang als 0,90 m für Fahrzeuge zulassen, nach zuvoriger Meldung bei dem zuständigen Offizianten von diesem ein größerer Tiefgang bis zu 1,5 m nach Ausweis des Wasserstandes erlaubt werden kann,

und

2) mit Bezug auf §. 28, daß für die Anordnung einer Bezeichnung der Fahrzeuge die bisherige Behörde (Flußbaukommission, Flußbauverwaltungskommission) — cfr. §. 7 der Verordnung vom 10. October 1868, betreffend Erhebung von Schleusengeldern auf der Elde, Havel und Stör — zuständig bleibt.

Die Verordnung vom 2. Mai 1864 — Regierungs-Blatt 1864 No. 20 — tritt hiemit außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 6. August 1892.

Friedrich Franz.

v. Buchka.

Verordnung,

betreffend

Erstreckung der Revidirten Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 auf den Wasserweg Neustrelitz-Wesenberg-Ahrensberg-Priepert.

5. Ueberſichten über die Ergebniſſe
den erlaſſenen Ausführungsvorſ
Verzeichniß der Abſchätzungsbezi
Aemter ꝛc. und, ſofern es ſich
aus welchen jeder Abſchätzung

Beſt

1. Eine Viehz
zehnte Jahr
Muſter B n
werden.
2. Die Viehzähl
am nächſtfolg
3. Die Zählung
bleibt es un
Haushaltunge
Zählung auch
Bergwerken, n
4. Behufs Ermi
bezüglichen Ru
ſchaftlichen Ver
werth und übe

Digitized by Google

der Viehzählung am 1. December .....

im Staate .....

Stückzahl							
der Pferde (einschl. Militairpferde)		des Rindviehs		der Schafe		der Schweine	
unter 4 Jahre alt.	4 und mehr Jahre alt.	unter 1/2 Jahr alt.	1/2 und mehr Jahre alt	unter 1 Jahr alt.	1 und mehr Jahre alt.	unter 1 Jahre alt.	1 und mehr Jahre alt.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. October 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 22.) Verordnung, betreffend die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 im Deutschen Reiche vorzunehmenden Viehzählungen.

II. Abtheilung. 1) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des bisher lehnbaren Antheils des Lehnguts Gr.-Bäbelin. 2) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Ausübung der Polizei auf der in der Wismarschen Bucht gelegenen, zum Großherzoglichen Domanium gehörigen Insel Walfisch durch den Magistrat zu Wismar. 3) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des bisherigen Hof-Jagd-Departements als Hof-Jagd-Amt.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zwecks Durchführung des in der

Anlage A

enthaltenen Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1892 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Zählungen geschehen durch die Ortsobrigkeiten.

Auf allen den Grundstücken, welche dem Großherzoglichen Hofmarschallamte, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterworfen sind, soll die Zählung generell denjenigen Ortsobrigkeiten committirt sein, in deren Ortsgrenzen dieselben belegen, bezw. mit deren Gebiete dieselben in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelfällen bestimmt Unser Ministerium des Innern diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung vorzunehmen hat.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten können sich bei den Zählungen zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, außerhalb der Städte die Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der ländlichen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler zu fungiren. Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten haben die Hauslisten nach Muster A des Bundesrathsbeschlusses bezw. die Listen nach Muster B daselbst nach zuvoriger Prüfung und nöthigenfalls Richtigstellung mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den obrigkeitlichen Bezirk innerhalb vier Wochen nach Vornahme der einzelnen Zählung an das Großherzogliche Statistische Büreau einzusenden.

Für die anzufertigenden Zusammenstellungen ist bei den Hauptzählungen das Muster C des Bundesrathsbeschlusses, bei den beschränkten Zählungen das Muster D zu benutzen.

§. 4.

Die für die Erhebung der Viehhaltung vorgeschriebenen Formulare werden den Ortsobrigkeiten vor jeder Zählung in einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Anzahl rechtzeitig zugefertigt.

Sollte eine Ortsobrigkeit bis zum 15. November des Jahres, in welchem eine Zählung vorzunehmen ist, die erforderliche Anzahl von Formularen nicht erhalten haben, so ist der Bedarf bei Unserm Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 5.

Die nach Nr. 4 des Bundesrathsbeschlusses vorzunehmende Ermittelung des Verkaufswerths und des Lebendgewichts geschieht durch besondere seitens Unseres Ministerii des Innern zu berufende Vertrauensmänner.

Digitized by Google

Die Ortsobrigkeiten haben dem Ersuchen dieser Vertrauensmänner, sowie des Großherzoglichen Statistischen Büreaus um Auskunft für die Zwecke dieser Ermittlung Folge zu geben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 26. September 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 vorzunehmenden Reichs-Viehzählungen.

II. Abtheilung.

(1) Der bisher lehnbare Antheil des Gutes Gr.-Bäbelin, Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 5. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Buchka.

Digitized by Google

(2) Die Polizei auf der in der Wismarschen Bucht gelegenen, zum Großherzoglichen Domanium gehörigen Insel Walfisch wird bis auf Weiteres von dem Magistrat zu Wismar ausgeübt.

Schwerin am 12. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Nach Allerhöchster Bestimmung erhält das bisherige Großherzogliche Hof-Jagd-Departement die Bezeichnung als Großherzogliches Hof-Jagd-Amt.

Schwerin am 16. September 1892.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. October 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung. (2) Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Zuckerfabrik zu Waren und dem Bahnhof Waren-Lloyd und Mecklenburgische Südbahn hergestellte Verbindungsbahn. (3) Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Central-Verwaltungsstellen der Großherzoglichen Haushaltsforsten zu Schwerin und Rostock als Großherzogliche Haushalts-Forst-Inspectionen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für die folgenden unter der Heeresverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

Die Befugnisse und Obliegenheiten

1) der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden,
   a. für das Artillerie-Depot in Schwerin
      auf die 2. Artilleriedepot-Inspection in Stettin,
   b. für die Garnison-Waschanstalten in Güstrow, Ludwigslust, Parchim, Rostock und Schwerin
      auf die Intendantur des IX. Armeekorps in Altona;

Digitized by Google

2) der höheren Verwaltungsbehörde für die unter 1 a und b bezeichneten Betriebe

auf das Königlich Preußische Kriegsministerium in Berlin.

Schwerin am 5. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Nachdem von der Zuckerfabrik zu Waren nach dem Bahnhof Waren Lloyd und Mecklenburgische Südbahn ein mit Locomotiven zu befahrendes, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmtes Geleise erbauet worden ist, wird bezüglich der Sicherheit des Publicums und des Bahnbetriebes das Nachstehende bekannt gemacht:

I.

Die Vorschriften der §§. 21 ff. der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 18. Juni 1878 — Regierungsblatt Nr. 14, Seite 117 ff. — finden auf den Betrieb des Anschlußgeleises von der Zuckerfabrik zu Waren nach Bahnhof Waren Lloyd und Mecklenburgische Südbahn entsprechende Anwendung.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf dem Geleise verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 15 Kilometer in der Stunde festgesetzt worden.

II.

Die Bahnpolizei auf diesem Geleise und seinen Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten des Deutsch-Nordischen Lloyd ausgeübt.

Schwerin am 10. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die beiden Central-Verwaltungs-Stellen der Großherzoglichen Haushaltungs-Forsten resp. zu Schwerin und Rostock von jetzt ab die Bezeichnung

Großherzogliche Haushalts-Forst-Inspection

führen.

Schwerin am 8. October 1892.

Dieser Nummer des Regierungs-Blatts sind beigelegt „Abänderungs-Bestimmungen zum Statut der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin".

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. December 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (2) Bekanntmachung, betreffend die Stempelrevision bei dem Feuerversicherungsverein zu Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die in Angelegenheiten des Heeres-Ersatzes von den Standesämtern zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine. (4) Bekanntmachung, betreffend die Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Herberge „zur Heimath zu St. Bartholomäus" in Parchim. (6) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Fideicommisses über Dersenow.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Vorschriften in §. 72 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und in §. 53 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt von 1892 No. 36) wird hierdurch bestimmt, daß im Sinne dieser Vorschriften im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter der Bezeichnung „Landesaufsichtsbehörde" das Großherzogliche Ministerium des Innern, und unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" bei der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn

Digitized by Google

die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction zu Schwerin, bei den Privateisenbahnen das Großherzogliche Eisenbahn-Commissariat in Schwerin zu verstehen sind.

Schwerin am 22. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. August v. J. (Regierungs-Blatt No. 21) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit der Stempel-Revision bei dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow nach dem Ableben des Oberamtsrichters Hundt der Amtsrichter Eberhard daselbst unter heutigem Datum beauftragt worden ist.

Schwerin am 24. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(3) Den Großherzoglichen Standesämtern ist gestattet worden, für die in Angelegenheiten des Heeresersatzes zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine die nachstehend abgedruckten

Muster

anzuwenden.

Schwerin am 29. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. Im Auftrage: Schmidt.

der Justiz. Im Auftrage: Mühlenbruch.

Digitized by Google

M. des Geburtsregisters: .....

Geburtsschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.)

Zuname: .....

Vornamen: .....

Geburts-Jahr und -Tag: .....

Geburtsort: .....

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: .....

.....

Vor- und Zunamen der Mutter: .....

.....

(Ort) ....., den ..... (Datum) .....

Standesamt .....

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

M. des Sterberegisters: .....

Sterbeschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.)

Zuname: .....

Vorname: .....

Sterbe-Jahr und -Tag: .....

Sterbeort: .....

Alter: .....

Wohnort: .....

Geburtsort: .....

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: .....

.....

Vor- und Zunamen der Mutter: .....

.....

(Ort)....., den .....(Datum).....

Standesamt .....

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

(4) In Gemäßheit von §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April d. J. wird der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab bis auf Weiteres wie nachsteht, hierdurch festgesetzt.

Die Bekanntmachung vom 15. April 1884 (Regierungs-Blatt No. 13) tritt mit dem gleichen Tage außer Anwendung.

Schwerin am 30. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

	Erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter				Jugendliche Arbeiter			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1) Stadt Schwerin	2	—	1	—	—	80	—	70
2) Stadt Rostock m. Warnemünde	2	—	1	—	—	80	—	70
3) Stadt Wismar	2	—	1	—	—	80	—	70
4) im übrigen Bereiche des Großherzogthums . . .	1	70	1	—	—	80	—	70

(5) Der „Herberge zur Heimath zu St. Bartholomäus" in Parchim sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 5. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

Digitized by Google

(6) Die am 7. d. M. verstorbene Kammerherrin Frieda von Laffert, geb. von Stern, hat über ihr im Amte Wittenburg belegenes Allodialgut Dersenow eine Fideicommißstiftung errichtet, welche am 28. Juni 1884 landesherrlich bestätigt und mit ihrem Tode in volle rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin am 14. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

Mit dieser No. 28 werden ausgegeben: No. 41, 42, 43, 44, 45 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. December 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 23.) Verordnung, betreffend die Ermittelung des Ernteertrages sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der nach Beschluß des Bundesraths in allen Staaten des Deutschen Reichs vorzunehmenden Ermittelung des Ernteertrages und der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit unsern getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

I. Ermittelung des Ernteertrages.

§. 1.

Von 1893 an findet in jedem Jahre zu dem von Unserm Ministerium des Innern festzusetzenden Zeitpunkte eine Ermittelung des Ernteertrages des voraufgegangen Jahres statt.

§. 2.

Die Ermittelung geschieht für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk durch die Ortsobrigkeiten, in Unserm Domanium unter Mitwirkung der Gemeindevorstände.

Die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie in Bezug auf diese Ermittelung von den Ortsobrigkeiten oder den Gemeindevorständen gerichteten Fragen nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu beantworten.

Die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände können sich bei der Ermittlung der Hülfe besonderer Beauftragter bedienen.

Die Mitglieder der Gemeinde-Vertretungen sind auf Verlangen der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes verpflichtet, bei der Ermittlung behülflich zu sein.

II. Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung.

§. 3.

Im Jahre 1893 und sodann erneut alle 10 Jahre findet eine Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung statt.

Außerdem werden für die Jahre, in welchen eine solche Ermittlung nicht stattgefunden hat, bei Gelegenheit der für diese Jahre vorzunehmenden Ermittlung des Ernteertrages (vergl. oben sub I) die Verschiebungen des Anbaues ermittelt.

Unser Ministerium des Innern bestimmt die Zeitpunkte, zu welchen diese Ermittlungen stattfinden.

§. 4.

Auf das Verfahren bei diesen Erhebungen finden im Uebrigen die Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung sinnentsprechende Anwendung.

Jedoch können die vorzunehmenden Ermittlungen in Betreff der in der Verwaltung der Obersten Verwaltungs-Behörde Unseres Haushalts und Unseres Cammer- und Forst-Collegiums befindlichen Forsten und Holzungen von Unserm Ministerium des Innern im Einverständnisse mit Unserm Finanz-Ministerium und mit der Obersten Verwaltungs-Behörde Unseres Haushalts den betreffenden Forstbehörden übertragen werden.

Digitized by Google

III. **Gemeinsame Bestimmungen für die Ermittelung des Ernteertrages und der landeswirthschaftlichen Bodenbenutzung.**

§. 5.

Unser Ministerium des Innern wird die zur Verwendung kommenden Formulare feststellen und mit den erforderlichen Anweisungen den Ortsobrigkeiten zugehen lassen.

§. 6.

Die Formulare sind seitens der Ortsobigkeiten ausgefüllt bis zu dem von Unserm Ministerium des Innern festzusetzenden Termine demselben oder der von demselben zu bezeichnenden Stelle einzusenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 12. December 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
betreffend
die Ermittelung des Ernteertrages sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December v. J. hören am 1. Februar 1893 alle mit diesem Uebereinkommen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote auf.

Demzufolge treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft: Der Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1879, durch welchen die Einfuhr lebenden Rindviehs und frischen Fleisches von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn verboten ist; die landespolizeiliche Verordnung vom 14. März 1885. (Reg.-Blatt No. 11.), insoweit sie die Einfuhr von Schafen und Ziegen und von rohen Theilen

Digitized by Google

derselben aus Oesterreich-Ungarn untersagt, nebst landespolizeilicher Verordnung vom 16. Mai d. J. betr. die Einfuhr von Schafen (Reg.-Blatt 1892 No 17); und die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt No. 15), soweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn untersagt.

Mit diesen Bestimmungen verlieren auch die bei Dispensationen vom Verbot vorgeschriebenen Bedingungen der Einfuhr ihre Geltung, so daß vom 1. Februar k. J. an für die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn nur noch die Controlbestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens Anwendung finden.

Schwerin am 10. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 47 des Reichs-Gesetzblattes von 1892.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. December 1892.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 24.) Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 was folgt:

§. 1.

Unter Gemeindebehörde im Sinne des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeinde-Vorstand, oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Digitized by Google

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, hat sie ihre bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 an die höhere Verwaltungsbehörde zu richtenden Anträge an diese durch Vermittelung der Ortsobrigkeit einzureichen, welche dieselben mit ihrer gutachtlichen Aeußerung zu begleiten hat.

§. 2.

Aufsichtsbehörde über Gemeinden und Ortsobrigkeiten ist Unser Ministerium des Innern, über die Gemeinden in Unserm Domanium das zuständige Domanial-Amt.

Aufsichtsbehörde über Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist die Ortsobrigkeit, hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung im Bereiche der Ritterschaft mit Ausnahme der ritterschaftlichen Flecken Unser Ministerium des Innern. Letzteres bestimmt für Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen, welche den Bezirk einer Gemeinde überschreiten, diejenige Ortsobrigkeit, welche die Functionen der Aufsichtsbehörde zu übernehmen hat. Diese Bestimmung, welche nach Gehör der betheiligten Obrigkeiten erfolgt, ist für jede Ortsobrigkeit in dem betreffenden Bezirk verbindlich.

§. 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des genannten Gesetzes sowie nächst vorgesetzte Dienstbehörde im Falle des §. 26 a Absatz 2 ist unser Ministerium des Innern.

Durch dasselbe erfolgt auch die im §. 1 Absatz 5 des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde überwiesene Festsetzung des Durchschnittswerthes der als Gehalt oder Lohn geltenden Naturalbezüge.

Wo nach dem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Centralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, ist die Beschwerde in der Form einer Vorstellung bei Unserm Ministerium des Innern anzubringen. Ueber solche Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staats-Ministerium einzuholen ist.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung auf das in den §§. 52 a Absatz 5 und 76 e Absatz 2 zugelassene Rechtsmittel der Beschwerde, sofern dieselbe gegen eine Verfügung Unsers Ministeriums des Innern erhoben wird.

In Fällen, in welchen es sich nach dem Gesetze um eine nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbare Entscheidung handelt, hat Unser Ministerium des Innern bis auf Weiteres die Sache der von ihm committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster

Digitized by Google

Instanz zu überweisen und seinerseits event. den Rekursbescheid zu erlassen. Dasselbe Instanzen-Verhältniß tritt in den Fällen der §§. 68 und 72 des Gesetzes ein.

§. 4.

Wenn es sich um eine Entscheidung von Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Gesetzes handelt und im gegebenen Falle eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung als Partei betheiligt ist, so hat die Gewerbe-Commission statt der Aufsichtsbehörde die Entscheidung abzugeben

Ist in den Fällen des § 58 Absatz 2 und 3 die Entscheidung in erster Instanz von einer Aufsichtsbehörde erlassen worden, welche nicht wenigstens aus drei Mitgliedern besteht und deshalb nicht als eine collegiale Behörde im Sinne der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anzusehen ist, so erfolgt die Rekursentscheidung durch die Gewerbe-Commission.

§. 5.

Communalverbände im Sinne des Reichsgesetzes sind die Gemeindeverbände und wo es an solchen fehlt, die ortsobrigkeitlichen Bezirke.

Jedes Domanial-Amt bildet im Sinne des Gesetzes einen weiteren Communalverband.

§. 6.

Die Verordnung vom 31. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird hiermit aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 21. December 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung

zur Ausführung des „Krankenversicherungsgesetzes" in der Fassung vom 10. April 1892.

Digitized by Google

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1893 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur soweit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1892.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1892.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. December 1892.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen für die Krankenversicherung der Arbeiter.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 4, Ziffer 3, 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, werden auf Antrag des Magistrats zu Rostock, wegen der Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art

Digitized by Google

I. Kriegsherrliche Rechte.

§. 1.

Vorbehältlich der Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen reichsgesetzlich zustehenden oder demselben durch besondere Conventionen übertragenen Befugnisse wird in militairgerichtlicher Beziehung die volle kriegsherrliche Gewalt über

a. die zum Verbande des Mecklenburg-Schwerinschen Contingents gehörenden Militairpersonen, mit Ausnahme des Contingents-Commandeurs,
b. die außerhalb des Verbandes des Contingents stehenden Mecklenburg-Schwerinschen Militairpersonen,
c. die zu Unserer Gendarmerie gehörenden Militairpersonen

von Uns ausgeübt.

Demgemäß ist

1) in allen Fällen, in denen nach der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung (Theil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845) die Entscheidung, der Befehl oder die Ermächtigung des Königs einzuholen ist oder in denen die Bestimmung dem Könige vorbehalten wird, oder ein Recurs an denselben geht, die Entscheidung, der Befehl, die Ermächtigung oder die Bestimmung von Uns zu erbitten oder der Recurs an Uns zu richten.

Weiter behalten Wir uns namentlich vor:

2) die Bestätigung oder Aufhebung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse sowie die Uebertragung dieser Befugnisse auf von Uns zu bestimmende Militairbefehlshaber;
3) die Begnadigung verurtheilter Militairpersonen, einschließlich der Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes;
4) die Regelung der Ausübung der Militairgerichtsbarkeit über abcommandirte Militairpersonen und Truppentheile, sowie über Militairpersonen, welche sich mit Angehörigen anderer Contingente oder der Kaiserlichen Marine an derselben strafbaren Handlung betheiligt haben;
5) die Regelung der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die in der Festung Dömitz untergebrachten Militairgefangenen, sowie über solche Militairpersonen, welche keinem Verbande angehören, dessen Befehlshaber die niedere Gerichtsbarkeit hat;

Digitized by Google

6) die Bestimmung wegen Bildung des Untersuchungs- und Spruchgerichts
   a. in den Fällen, in welchen die zur Besetzung des Untersuchungs- und Spruchgerichts erforderlichen Officiere nicht aus dem Mecklenburgischen Contingent entnommen werden können,
   b. in dem Verfahren gegen Officiere, welche nicht zum Mecklenburgischen Contingent gehören;
7) die Bestimmung wegen Bestellung des erkennenden Gerichts in dem Verfahren gegen die von Uns ernannten oder nicht zum Dienstbereiche des Contingents-Commandeurs gehörenden Militairbeamten.

§. 2.

Hinsichtlich derjenigen Militairpersonen, welche zu dem Mecklenburg-Strelitzschen Contingentstheile gehören, verbleiben alle gerichtsherrlichen Rechte, welche Wir Uns nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten haben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz. Insbesondere gilt dies von der Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse gegen Mecklenburg-Strelitzsche Militairpersonen.

II. Organisation und Zuständigkeit der Militairgerichte.

§. 3.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:
1) durch das Königlich Preußische General-Auditoriat (§. 7);
2) durch das Contingentsgericht;
3) durch die Regimentsgerichte und die diesen gleichstehenden Gerichte, nämlich zur Zeit durch die Gerichte des Jägerbataillons, der Artillerie-Abtheilung, der Landwehr-Bezirke;
4) durch das Gericht der Gendarmerie.

§. 4.

Das Contingentsgericht besteht aus:
dem mit den Functionen eines Commandeurs des Mecklenburgischen Contingents betrauten Commandeur der Königl. Preußischen 17. Division als Gerichtsherrn und einem Auditeur.

Die im §. 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gerichte bestehen aus:
dem betreffenden Commandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier.

Digitized by Google

§. 5.

Die Zuständigkeit der Regimentsgerichte und der denselben gleichstehenden Gerichte (§. 3 Nr. 3) bestimmt sich nach Maßgabe des §. 27 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung. Der §. 27 cit. findet entsprechende Anwendung auf das Gericht der Gendarmerie. (§. 3 Nr. 4.)

§. 6.

Das Contingentsgericht hat

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Mecklenburg-Schwerinschen Militairpersonen, mögen dieselben dem Contingentsverbande angehören oder nicht, wie namentlich über die zur Gendarmerie gehörenden Militairpersonen;
2) die niedere Gerichtsbarkeit über diejenigen Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamte, welche keinem der im §. 3 Nr. 3 und 4 aufgeführten Gerichte unterworfen sind.

Der Contingents-Commandeur ist befugt, die Untersuchung und Abnrtheilnng der zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle einem der im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Gerichte zu übertragen.

§. 7.

Die nach Maßgabe der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845 und der hierzu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften dem General Auditoriat übertragenen Geschäfte werden für den Bereich der Mecklenburgischen Militairstrafgerichtsbarkeit von dem Königlich Preußischen General-Auditoriate hinsichtlich aller Straffachen wahrgenommen.

§. 8.

In den vor die Mecklenburgischen Militairgerichte gehörigen Strafsachen verfügt und entscheidet das Preußische General-Auditoriat als:

„Königlich Preußisches General-Auditoriat für das Großherzoglich Mecklenburgische Contingent."

§. 9.

Der Auditeur des Mecklenburgischen Contingents wird von Uns aus der Zahl der Rechtskundigen ernannt, welche zur Ausübung des Richteramts innerhalb des Deutschen Reichs befähigt sind. Der Anstellung muß ein Vorbereitungsdienst bei einem Militairgerichte voraufgehen.

Digitized by Google

§. 10.

Der Auditeur kann durch einen zur Ausübung des Richteramts innerhalb des Deutschen Reichs befähigten Rechtskundigen vertreten werden. Der Vertreter ist, wenn er sich nicht in richterlicher Stellung befindet, nach Maßgabe des §. 80 der Militairstrafgerichts-Ordnung zu beeidigen.

Die Stellvertretung wird, insoweit dieselbe nicht durch den Preußischen Auditeur der 17. Division stattfinden kann, von dem Königlich Preußischen General-Auditeur im Einvernehmen mit Unserem Militair-Departement angeordnet.

§. 11.

1) Die allgemeine Dienstaufsicht wird über den Contingents-Auditeur von dem Königlich Preußischen General-Auditoriat in demselben Umfange ausgeübt, in welchem dieselbe jener Behörde nach Maßgabe der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845 über die Preußischen Auditeure zusteht.

Aus der allgemeinen Dienstpflicht folgt insbesondere die Befugniß:

a. Beschwerden über die Disciplin und den Geschäftsbetrieb des Auditeurs im Aufsichtswege zu erledigen,

b durch Geldstrafen den Auditeur zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten,

c. Verpflichtungen des Auditeurs hinsichtlich der Disciplin und des Geschäftsbetriebes zu rügen.

2) Leichtere Dienstvergehen des Auditeurs kann der General-Auditeur durch Ertheilung einer Mahnung bezw. das General-Auditoriat als Disciplinargericht ohne förmliches Disciplinarverfahren endgültig erledigen. Letzteres kann jedoch nur auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 30 Mk. erkennen. Warnung oder Verweis können mit Geldstrafe verbunden werden.

3) Auf das förmliche Disciplinarverfahren wider den Auditeur, sowie auf das Verfahren zwecks unfreiwilliger Versetzung desselben in den Ruhestand finden die Vorschriften der §§. 1—7, 10, 13—16, 19—23, 24 Absatz 1 und 2, 25 42, 45—48 und 50 der Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter ꝛc. (Regierungsblatt von 1879 No. 11) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

Digitized by Google

a. das Disciplinargericht das Oberlandesgericht zu Rostock ist;
b. daß an Stelle der Strafversetzung (§. 4 der cit. Verordnung) auf Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel desselben oder auf Geldstrafe, welche den dritten Theil des einjährigen Diensteinkommens nicht übersteigen darf, zu erkennen ist;
c. daß die Anweisung des Staatsanwalts zur Erhebung der Klage (§. 15 der cit. Verordnung) bezw. zur Stellung des Antrags auf vorläufige Enthebung vom Amte (§. 39 der cit. Verordnung) oder auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (§. 46 der cit. Verordnung) seitens unseres Justizministeriums auf Ersuchen des General-Auditoriats erfolgt;
d. daß im §. 46 Absatz 1, §. 48 und §. 50 statt „Justiz-Ministerium" zu setzen ist: „Militair-Departement";
e. daß dem unfreiwillig in den Ruhestand versetzten Auditeur die Pension zu gewähren ist, auf welche er bei einer auf seinen Antrag erfolgenden Pensionirung Anspruch haben würde.

4) In Betreff der Kosten des durch die Vorschriften unter 3 geregelten Verfahrens finden die Vorschriften des §. 7 der revidirten Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 (Regierungs-Blatt von 1886 No. 9) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die dort unter Ziffer 2 festgesetzte Gebühr zur Erhebung kommt, wenn auf Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist.

§. 12.

Insoweit bei den Militairgerichten keine Actuare angestellt oder die angestellten Actuare behindert sind, ist zur Führung der Termins-Protocolle von dem Gerichtsherrn ein geeigneter Unterofficier zu kommandiren. Dieser wird nicht beeidigt und unterzeichnet die von ihm geschriebenen Protocolle nicht.

§. 13.

Steht einem Gerichtsherrn das zur Besetzung des Untersuchungsgerichts oder zur Bildung eines Standgerichts erforderliche Personal nicht zur Verfügung, so ist die Gestellung desselben durch einen anderen Truppentheil bei dem Contingents-Commando zu beantragen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Vorschrift des §. 4 Absatz 2 der Preußischen Militairstrafgerichtsordnung über die Zuständigkeit der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren ist auf alle Dienstvergehen anzuwenden, welche nicht durch die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht sind.

III. Verfahren in Militairstrafsachen.

§. 15.

Insoweit die durch die Eingangs dieser Verordnung gedachte Bundespräsidial-Verordnung eingeführten Preußischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen verweisen, treten für die Militairgerichte Unseres Landes die Bestimmungen des allgemeinen Mecklenburgischen Rechts an deren Stelle.

Auf das Verfahren finden jedoch, insoweit durch diese Verordnung nichts Anderes bestimmt ist, die für das Verfahren der Preußischen Militairgerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§. 16.

Im Uebrigen sind für das Verfahren folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Für die Eidesformel gelten bei Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Reichs-Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877.
2) Die Ermahnung, welche nach § 129 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung der Präses des Gerichts an die Richter zu richten hat, ist dahin zu fassen:
   „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen."
3) Die in den §§. 193, 248 bis 251, 255 und 258 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Vorladungen sind in die „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen" einzurücken.
4) Hinsichtlich der Mittheilung von Strafurtheilen nach Maßgabe der Bundesraths-Verordnung vom 16. Juni 1882 sind von den Militair-

Digitized by Google

gerichten die in dieser Beziehung für die Preußischen Militairgerichte getroffenen Ausführungs-Vorschriften entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Außerdem haben die Militairgerichte von jeder rechtskräftig gewordenen Verurtheilung

wegen Verbrechen, wegen Vergehen und wegen der im §. 361 des Reichs-Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bezeichneten Uebertretungen, wenn der Verurtheilte in Mecklenburg geboren ist,

der Obrigkeit seines Geburtsorts und der Obrigkeit seines Wohnorts, bezw. seines Aufenthaltsorts,

wenn der Verurtheilte nicht in Mecklenburg geboren ist, aber in Mecklenburg seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,

der Ortsobrigkeit seines Wohnorts bezw. seines Aufenthaltsorts

durch portofreie Uebersendung einer Abschrift des Tenors des Urtheils Nachricht zu geben.

Die Bestimmungen über die den bürgerlichen Gerichten bezw. den Beamten der Staatsanwaltschaft obliegende Benachrichtigung der Militairbehörden bezw. des Contingentsgerichts von der Verurtheilung von Militairpersonen oder von der Einleitung der Untersuchung gegen Militairpersonen werden von Unserem Justiz-Ministerium erlassen.

IV. Strafvollstreckung.

§. 17.

Die Vollstreckung der von den Militairgerichten erkannten Strafen erfolgt nach Maßgabe der Preußischen Militairstrafvollstreckungsvorschrift und der zur Ausführung der letzteren von Uns erlassenen Vorschriften.

§. 18.

Insoweit die Vollstreckung militärgerichtlicher Erkenntnisse auf die bürgerlichen Behörden übergeht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen finden die Vorschriften, welche für die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Strafen gelten, mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Aufnahmebefehle von Unserem Justiz Ministerium ertheilt werden, und daß sich die Berechnung der Strafzeit nach den Vorschriften der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung (vgl. §§ 187, 223) richtet.

Digitized by Google

Die Ueberweisung des Verurtheilten geschieht unmittelbar an diejenige Strafanstalt, für welche der Aufnahmebefehl ertheilt ist, unter Angabe der Stunde des Beginns der Strafzeit, ferner unter gleichzeitiger Mittheilung des Nationals und Signalements des Verurtheilten sowie des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre. Dem Vorstande der Strafanstalt sind auf dessen Antrag auch die betreffenden Untersuchungsacten ganz oder theilweise mitzutheilen. Im Uebrigen wird während der Strafvollstreckung der geschäftliche Verkehr zwischen der betreffenden Strafanstalt und den Militairbehörden hinsichtlich des Verurtheilten durch Unser Justiz-Ministerium vermittelt.

2) In den Fällen des §. 177 Absatz 3 und des §. 183 Absatz 3 der Preußischen Militairstrafgerichts-Ordnung ist das Ersuchen um Vollstreckung der Todesstrafe unter Anschluß des Urtheils und der Bestätigungs-Ordre an die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Güstrow zu richten, und ist der Verurtheilte in die Gefängnisse dieses Gerichts einzuliefern.

Das Todesurtheil wird dem Verurtheilten in einer Sitzung der Strafkammer des Landgerichtes zu Güstrow verkündet.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877, insbesondere nach Maßgabe der Vorschriften des §. 486 derselben mit der näheren Bestimmung, daß bei der Vollstreckung außer den Beamten der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtsschreiber und dem Gefängnißbeamten zwei Mitglieder der Strafkammer des Landgerichts zu Güstrow zugegen sein müssen.

Ist das Urtheil gegen einen Militairbeamten zu vollstrecken, so findet auch der §. 485 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung Anwendung.

§. 19.

Die nach der Vorschrift des §. 25 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Ansehung der vorläufigen Entlassung bezw. des Widerrufs derselben der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse werden hinsichtlich der von den Militairgerichten Unseres Landes verurtheilten Personen ausgeübt:

1) von dem Königl. Preußischen General-Auditoriat, wenn die Strafvollstreckung durch die Militairbehörden erfolgt,

Digitized by Google

2) von Unserem Justiz-Ministerium nach Benehmen mit dem Königlich Preußischen General-Auditoriat, wenn die Strafvollstreckung auf Unsere Justiz-Behörden übergegangen ist.

In Betreff der Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung und des Widerrufs derselben, hinsichtlich des hiebei einzuschlagenden Verfahrens sowie hinsichtlich der Ueberwachung der vorläufig entlassenen Sträflinge durch die Ortspolizeibehörden finden die Bestimmungen der durch Verordnung vom 5. Juli 1871 (Regierungs-Blatt 1871 Nr. 49) bekannt gegebenen Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die im §. 3 derselben vorgeschriebene Erörterung und Vermittelung eines geeigneten Unterkommens für den zu Entlassenden fällt jedoch fort, wenn derselbe zu seinem Truppentheile zu entlassen ist.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 20.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Die an diesem Tage bei dem Mecklenburgischen General-Auditorat anhängigen, noch nicht erledigten Sachen sind zur Erledigung an das Preußische General-Auditoriat bezw. an diejenige Militairbehörde abzugeben, welcher die Bearbeitung der Sache nach Maßgabe dieser Verordnung und der von Uns in Beihalt des §. 1 derselben erlassenen Verfügungen zustehen würde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 27. December 1892.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Revidirte Verordnung,
betreffend
die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts.

Digitized by Google

Digitized by Google